

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 102



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang

1. Mai 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Gerichtshof</b>	
2009/C 102/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 90, 18.4.2009	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	<b>Gerichtshof</b>	
2009/C 102/02	Rechtssache C-205/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichtergreifung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Unvereinbarkeiten zwischen den vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union mit Drittstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen und dem EG-Vertrag — Investitionsabkommen der Republik Österreich mit der Republik Korea, der Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei) .....	2

DE

2009/C 102/03	Rechtssache C-249/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichtergreifung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Unvereinbarkeiten zwischen den vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union mit Drittstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen und dem EG-Vertrag — Bilaterale Investitionsabkommen des Königreichs Schweden mit der Argentinischen Republik, der Republik Bolivien, der Republik Côte d'Ivoire, der Arabischen Republik Ägypten, Hong Kong, der Republik Indonesien, der Volksrepublik China, der Republik Madagaskar, Malaysia, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Peru, der Republik Senegal, der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, der Tunesischen Republik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Republik Jemen und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien) .....	2
2009/C 102/04	Rechtssache C-88/07: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Art. 28 EG und 30 EG — Freier Warenverkehr — Richtlinie 2001/83/EG — Erzeugnisse auf der Basis von Arzneipflanzen — Erzeugnisse, die als Arzneimittel eingestuft werden — Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel oder diätetische Erzeugnisse hergestellt oder auf den Markt gebracht worden sind — Begriff des Arzneimittels — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Beschränkung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verbraucherschutz — Verhältnismäßigkeit — Entscheidung Nr. 3052/95/EG — Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen) .....	3
2009/C 102/05	Rechtssache C-222/07: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Unión de Televisiones Comerciales Asociadas (UTECA) / Administración General del Estado (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 12 EG — Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Art. 39 EG, 43 EG, 49 EG und 56 EG — Durch den EG-Vertrag verbürgte Grundfreiheiten — Art. 87 EG — Staatliche Beihilfe — Richtlinie 89/552/EWG — Ausübung der Fernsehaktivität — Verpflichtung von Fernsehveranstaltern, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen zu verwenden, wobei 60 % dieser Finanzierung für die Produktion von Werken bestimmt sind, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des Königreichs Spanien ist und die mehrheitlich von der spanischen Filmindustrie produziert werden) .....	4
2009/C 102/06	Rechtssache C-302/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London — Vereinigtes Königreich) — J D Wetherspoon plc/The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität — Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen — Rundungsmethoden und -ebenen) .....	5
2009/C 102/07	Rechtssache C-350/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Landessozialgerichts — Deutschland) — Kattner Stahlbau GmbH/Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (Wettbewerb — Art. 81 EG, 82 EG und 86 EG — Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Begriff ‚Unternehmen‘ — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG und 50 EG — Beschränkung — Rechtfertigung — Erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit) .....	5



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 102/08	Rechtssache C-388/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, The Incorporated Trustees of the National Council on Ageing (Age Concern England) / Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform (Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Diskriminierung aus Gründen des Alters — Entlassung wegen Versetzung in den Ruhestand — Rechtfertigung) .....	6
2009/C 102/09	Rechtssache C-479/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 — Französische Republik/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 809/2007 — Definition des Begriffs „Treibnetz“ — „Thonaille“ — Begründungspflicht — Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot) .....	7
2009/C 102/10	Rechtssache C-545/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofijski gradski sad — Bulgarien) — Apis-Hristovich EOOD / Lakorda (Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Schutzrecht sui generis — Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank — Entnahme — Wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank — Elektronische Datenbank mit amtlichen Rechtsdaten) .....	7
2009/C 102/11	Rechtssache C-556/07: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsame Fischereipolitik — Verordnung [EG] Nr. 894/97 — Treibnetz — Begriff — Als „Thonaille“ bezeichnetes Fangnetz — Verbot des Fangs bestimmter Arten — Verordnungen [EWG] Nr. 2847/93 und [EG] Nr. 2371/2002 — Fehlen eines effizienten Kontrollsystems zur Durchsetzung dieses Verbots)	8
2009/C 102/12	Rechtssache C-507/08: Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Slowakische Republik .....	9
2009/C 102/13	Rechtssache C-14/09: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 12. Januar 2009 — Hava Genc gegen Land Berlin .....	10
2009/C 102/14	Rechtssache C-45/09: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 2. Februar 2009 — Gisela Rosenblatt gegen Oellerking Gebäudereinigungsges.mbH .....	10
2009/C 102/15	Rechtssache C-49/09: Klage, eingereicht am 2. Februar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Polen .....	11
2009/C 102/16	Rechtssache C-63/09: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 4 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 13. Februar 2009 — Axel Walz / Clickair S.A. ....	11
2009/C 102/17	Rechtssache C-70/09: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Februar 2009 — Alexander Hengartner und Rudolf Gasser .....	12
2009/C 102/18	Rechtssache C-72/09: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 18. Februar 2009 — Etablissements Rimbaud SA/Directeur général des impôts, Directeur des services fiscaux d'Aix-en-Provence .....	12



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 102/19	Rechtssache C-74/09: Vorabentscheidungsersuchen des Kassationshofs (Belgien) eingereicht am 18. Februar 2009 — Bâtiments et Ponts Construction, Thyssenkrupp Industrieservice / Berlaymont 2000	12
2009/C 102/20	Rechtssache C-75/09: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria (Italien), eingereicht am 20. Februar 2009 — Agra Srl / Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria	13
2009/C 102/21	Rechtssache C-77/09: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) eingereicht am 20. Februar 2009 — Gowan Comercio Internacional e servicios limitada / Ministero della Salute	13
2009/C 102/22	Rechtssache C-78/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2009 von der Compagnie des bateaux mouches SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008 in der Rechtssache T-365/06, Bateaux mouches/HABM	13
2009/C 102/23	Rechtssache C-81/09: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 25. Februar 2009 — Idryma Typou A.E./Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis	14
2009/C 102/24	Rechtssache C-82/09: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland) eingereicht am 25. Februar 2009 — Dimos Agios Nikolaos Kritis/Ypourgos Agrotikis Anaptixis kai Trofimon	14
2009/C 102/25	Rechtssache C-83/09 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008 in der Rechtssache T-388/02, Kronoply GmbH & Co. KG und Kronotex GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Zellstoff Stendal GmbH, Bundesrepublik Deutschland und Land Sachsen-Anhalt, eingelegt am 25. Februar 2009	15
2009/C 102/26	Rechtssache C-85/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2009 von Portela — Comércio de artigos ortopédicos e hospitalares, Lda, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 17. Dezember 2008 in der Rechtssache T-137/07, Portela — Comércio de artigos ortopédicos e hospitalares, Lda / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	16
2009/C 102/27	Rechtssache C-86/09: Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 27. Februar 2009 — Future Health Technologies Ltd/Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs	16



**Gericht erster Instanz**

2009/C 102/28	Rechtssache T-156/08 P: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. März 2009 — R/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte auf Probe — Probezeitbericht — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Klagefrist — Verspätung) .....	18
2009/C 102/29	Rechtssache T-47/09: Klage, eingereicht am 9. Februar 2009 — Deutsche Behindertenhilfe — Aktion Mensch/HABM (diegesellschaft.de) .....	18
2009/C 102/30	Rechtssache T-55/09: Klage, eingereicht am 13. Februar 2009 — Swarovski/HABM — Swarovski (Daniel Swarovski Privat) .....	18
2009/C 102/31	Rechtssache T-57/09: Klage, eingereicht am 9. Februar 2009 — Alfastar Benelux/Rat .....	19
2009/C 102/32	Rechtssache T-60/09: Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Herhof/HABM — Stabilator (stabilator) .....	20
2009/C 102/33	Rechtssache T-61/09: Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Meica/HABM — Bössinger Fleischwaren (Schinken King) .....	21
2009/C 102/34	Rechtssache T-62/09: Klage, eingereicht am 13. Februar 2009 — Rintisch / HABM — Bariatrix Europe (PROTI SNACK) .....	21
2009/C 102/35	Rechtssache T-63/09: Klage, eingereicht am 17. Februar 2009 — Volkswagen/HABM — Suzuki Motor (SWIFT GTi) .....	22
2009/C 102/36	Rechtssache T-64/09: Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Micro Shaping/HABM (>packaging) .....	23
2009/C 102/37	Rechtssache T-65/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2009 von Enzo Reali gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-136/06, Reali/Kommission .....	23
2009/C 102/38	Rechtssache T-72/09: Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Pilkington Group u. a. / Kommission .....	24
2009/C 102/39	Rechtssache T-73/09: Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Compagnie de Saint-Gobain / Kommission .....	25
2009/C 102/40	Rechtssache T-74/09: Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Frankreich/Kommission .....	26



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 102/41	Rechtssache T-76/09: Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Mundipharma GmbH / HABM — Asociación Farmaceuticos Mundi (FARMA MUNDI FARMACEUTICOS MUNDI) .....	27
2009/C 102/42	Rechtssache T-78/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2009 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-148/06, Collée/Parlament .....	28
2009/C 102/43	Rechtssache T-80/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2009 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 2008 in der Rechtssache F-52/05, Q/Kommission .....	28
2009/C 102/44	Rechtssache T-82/09: Klage, eingereicht am 20. Februar 2009 — G.-J. Dennekamp / Parlament .....	29
2009/C 102/45	Rechtssache T-88/09: Klage, eingereicht am 27. Februar 2009 — Idromacchine u. a./Kommission ...	30
2009/C 102/46	Rechtssache T-90/09: Klage, eingereicht am 27. Februar 2009 — Mojo Concerts und Amsterdam Music Dome Exploitatie / Kommission .....	31
2009/C 102/47	Rechtssache T-91/09 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2009 von Carina Skareby gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Dezember 2008 in der Rechtssache F-34/07, Skareby/Kommission .....	32
2009/C 102/48	Rechtssache T-95/09: Klage, eingereicht am 26. Februar 2009 — United Phosphorus / Kommission	32
2009/C 102/49	Rechtssache T-98/09: Klage, eingereicht am 11. März 2009 — Tubesca / HABM — Tubos del Mediterráneo (T TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.) .....	33
2009/C 102/50	Rechtssache T-99/09: Klage, eingereicht am 4. März 2009 — Italien/Kommission .....	34

#### **Gericht für den öffentlichen Dienst**

2009/C 102/51	Rechtssache F-104/06: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. März 2009 — Arpaillange u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Einstufung — Ehemalige Einzelsachverständige — Diplom — Berufserfahrung — Einrede der Rechtswidrigkeit) ....	36
2009/C 102/52	Rechtssache F-24/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. März 2009 — Lafleur Tighe/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Ehemalige individuelle Sachverständige — Berufserfahrung — Diplom — Bescheinigung über die Gleichwertigkeit — Zulässigkeit — Neuer und wesentlicher Umstand) .....	36
2009/C 102/53	Rechtssache F-63/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. März 2009 — Patsarika/Cedefop (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Umsetzung — Verteidigungsrechte — Entlassung am Ende der Probezeit — Versäumnisverfahren) .....	37



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF

*(2009/C 102/01)****Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 90, 18.4.2009

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 82, 4.4.2009

Abl. C 69 vom 21.3.2009

Abl. C 55 vom 7.3.2009

Abl. C 44 vom 21.2.2009

Abl. C 32 vom 7.2.2009

Abl. C 19 vom 24.1.2009

Diese Texte sind verfügbar in:  
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich**

(Rechtssache C-205/06) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichtergreifung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Unvereinbarkeiten zwischen den vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union mit Drittstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen und dem EG-Vertrag — Investitionsabkommen der Republik Österreich mit der Republik Korea, der Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei)*

(2009/C 102/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk, B. Martenczuk und C. Tufveson)

*Beklagte:* Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer und G. Thallinger)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und C. Blaschke), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas), Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas, K. Szijjártó und M. Fehér), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski und J. Heliskoski)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Unvereinbarkeiten zwischen vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zu den Gemeinschaften mit Drittstaaten geschlossenen Übereinkünften und dem EG-Vertrag zu beheben — Bilaterale Investitionsabkommen der Republik Österreich mit Korea, Kap Verde, China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Türkei

**Tenor**

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 Abs. 2 EG verstoßen, dass sie nicht die geeigneten

Mittel anwandte, um die Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Transfer von Kapital zu beheben, die in ihren Investitionsabkommen mit der Republik Korea, der Republik Kap Verde, der Volksrepublik China, Malaysia, der Russischen Föderation und der Republik Türkei enthalten sind.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 165 vom 15.7.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden**

(Rechtssache C-249/06) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichtergreifung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Unvereinbarkeiten zwischen den vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union mit Drittstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen und dem EG-Vertrag — Bilaterale Investitionsabkommen des Königreichs Schweden mit der Argentinischen Republik, der Republik Bolivien, der Republik Côte d'Ivoire, der Arabischen Republik Ägypten, Hong Kong, der Republik Indonesien, der Volksrepublik China, der Republik Madagaskar, Malaysia, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Peru, der Republik Senegal, der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, der Tunesischen Republik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Republik Jemen und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien)*

(2009/C 102/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Tufveson, B. Martenczuk und H. Støvlbæk)

**Beklagter:** Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und K. Wistrand)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Republik Litauen (Prozessbevollmächtigter: D. Kriauciūnas), Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas, K. Szíjjártó und M. Fehér), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski und J. Heliskoski)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 307 Abs. 2 EG — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Unvereinbarkeiten zwischen vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zu den Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten geschlossenen Übereinkünften und dem EG-Vertrag zu beheben — Bilaterale Investitionsabkommen des Königreichs Schweden mit der Sozialistischen Republik Vietnam und 16 weiteren Ländern

### Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 307 Abs. 2 EG verstoßen, dass es nicht die geeigneten Mittel angewandt hat, um Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Bestimmungen über den Transfer von Kapital zu beheben, die in den Investitionsabkommen mit der Argentinischen Republik, der Republik Bolivien, der Republik Côte d'Ivoire, der Arabischen Republik Ägypten, Hong Kong, der Republik Indonesien, der Volksrepublik China, der Republik Madagaskar, Malaysia, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Peru, der Republik Senegal, der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, der Tunesischen Republik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Republik Jemen und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien enthalten sind.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.
3. Die Republik Litauen, die Republik Ungarn und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 178 vom 29.7.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. März 2009**  
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-88/07) (<sup>1</sup>)

(Art. 28 EG und 30 EG — Freier Warenverkehr — Richtlinie 2001/83/EG — Erzeugnisse auf der Basis von Arzneipflanzen — Erzeugnisse, die als Arzneimittel eingestuft werden — Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel oder diätetische Erzeugnisse hergestellt oder auf den Markt gebracht worden sind — Begriff des Arzneimittels — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Beschränkung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verbraucherschutz — Verhältnismäßigkeit — Entscheidung Nr. 3052/95/EG — Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen)

(2009/C 102/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und A. Alcover San Pedro)

**Beklagter:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez Cárcamo)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 28 EG und Art. 30 EG — Verstoß gegen Art. 1 und 4 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321, S. 1)

### Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 28 EG und 30 EG sowie aus den Art. 1 und 4 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen, verstoßen, dass es

- auf der Basis von Arzneipflanzen hergestellte Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder auf den Markt gebracht worden sind, aufgrund einer Verwaltungspraxis vom Markt genommen hat, der zufolge jedes Erzeugnis, das Arzneipflanzen enthält, die weder im Anhang der Ministerialverordnung zur Schaffung eines speziellen Registers für Zubereitungen auf der Basis von Arzneipflanzen (Orden Ministerial por la que se establece el registro especial para preparados a base de especies vegetales medicinales) vom 3. Oktober 1973 in ihrer geänderten Fassung noch im Anhang der Verordnung SCO/190/2004 des Ministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erstellung der Liste der Pflanzen, deren öffentlicher Verkauf aufgrund ihrer Giftigkeit verboten oder beschränkt ist (Orden SCO/190/2004 por la que se establece la lista de plantas cuya venta al público queda prohibida o restringida por razón de su toxicidad) vom 28. Januar 2004 aufgeführt sind, und das keine Zubereitung ist, die ausschließlich aus einer oder mehreren Arzneipflanzen, ganzen Teilen, Stücken oder Pulvern hieraus besteht, vom Markt genommen wird, weil es als Arzneimittel angesehen wird, das ohne die vorgeschriebene Genehmigung für das Inverkehrbringen auf den Markt gebracht wird,
- und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über diese Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Unión de Televisiones Comerciales Asociadas (UTECA) / Administración General del Estado**

(Rechtssache C-222/07) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 12 EG — Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Art. 39 EG, 43 EG, 49 EG und 56 EG — Durch den EG-Vertrag verbürgte Grundfreiheiten — Art. 87 EG — Staatliche Beihilfe — Richtlinie 89/552/EWG — Ausübung der Fernsehaktivität — Verpflichtung von Fernsehveranstaltern, einen Teil ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen zu verwenden, wobei 60 % dieser Finanzierung für die Produktion von Werken bestimmt sind, deren Originalsprache eine der Amtssprachen des Königreichs Spanien ist und die mehrheitlich von der spanischen Filmindustrie produziert werden)**

(2009/C 102/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Unión de Televisiones Comerciales Asociadas (UTECA)

Beklagter: Administración General del Estado

Beteiligte: Federación de Asociaciones de Productores Audiovisuales, Radiotelevisión Española (RTVE), Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (Egeda)

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien) — Auslegung der Art. 12 EG und 87 Abs. 3 EG sowie des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ABl. L 298, S. 23) — Verpflichtung von Fernsehveranstaltern, einen Vomhundertsatz ihres Betriebsergebnisses für die Vorabfinanzierung von europäischen Spiel- und Fernsehfilmen zu verwenden, wobei 60 v. H. dieser Finanzierung Werken in spanischer Originalsprache vorbehalten ist, die mehrheitlich von der spanischen Filmindustrie produziert werden

## Tenor

1. Die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 geänderten Fassung, insbesondere ihr Art. 3, und Art. 12 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Maßnahme eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden.
2. Art. 87 EG ist dahin auszulegen, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren fragliche, mit der Fernsehveranstalter verpflichtet werden, 5 % ihrer Betriebseinnahmen auf die Vorfinanzierung europäischer Spiel- und Fernsehfilme und davon wiederum 60 % auf Werke, deren Originalsprache eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats ist, zu verwenden, keine staatliche Beihilfe zugunsten der Filmindustrie dieses Mitgliedstaats darstellt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London — Vereinigtes Königreich) — J D Wetherspoon plc/The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-302/07) <sup>(1)</sup>

**(Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität — Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen — Rundungsmethoden und -ebenen)**

(2009/C 102/06)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

VAT and Duties Tribunal, London

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: J D Wetherspoon plc

Beklagte: The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — VAT and Duties Tribunal, London — Auslegung von Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a, Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) und von Art. 2 der Ersten Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. Nr. 71, S. 1301) — Regeln für die Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen

**Tenor**

1. Das Gemeinschaftsrecht enthält bei seinem derzeitigen Stand keine spezifische Vorgabe in Bezug auf die Methode zur Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen. In Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und die Methoden für die Rundung der Mehrwertsteuerbeträge zu bestimmen; dabei müssen sie darauf achten, dass die Grundsätze, auf denen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht, namentlich die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, eingehalten werden. Insbesondere steht das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer nationalen Regelung nicht ent-

gegen, wonach ein bestimmter Mehrwertsteuerbetrag aufgerundet werden muss, wenn der Bruchteil der kleinsten Einheit der betreffenden Währung größer oder gleich 0,5 ist, und es schreibt auch nicht vor, dass den Steuerpflichtigen das Abrunden eines Mehrwertsteuerbetrags zu gestatten ist, der einen Bruchteil der kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst.

2. Bei einem Verkaufspreis, in dem die Mehrwertsteuer enthalten ist, ist es in Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung Sache des jeweiligen Mitgliedstaats, innerhalb der Grenzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, die Ebene zu bestimmen, auf der ein Mehrwertsteuerbetrag, der einen Bruchteil der kleinsten nationalen Währungseinheit umfasst, gerundet werden darf oder muss.
3. Da sich Wirtschaftsteilnehmer, die die Preise für ihre Warenverkäufe und Dienstleistungen unter Einschluss der Mehrwertsteuer berechnen, in einer anderen Lage befinden als diejenigen, die die gleiche Art von Geschäften zu Preisen ohne Mehrwertsteuer tätigen, können sich die Erstgenannten nicht auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität berufen, um zu erreichen, dass ihnen gestattet wird, die Abrundung der geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge auf der Ebene der Warengattung und des Umsatzes vorzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 8.9.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Sächsischen Landessozialgerichts — Deutschland) — Kattner Stahlbau GmbH/Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**

(Rechtssache C-350/07) <sup>(1)</sup>

**(Wettbewerb — Art. 81 EG, 82 EG und 86 EG — Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten — Begriff ‚Unternehmen‘ — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG und 50 EG — Beschränkung — Rechtfertigung — Erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit)**

(2009/C 102/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Sächsisches Landessozialgericht — Deutschland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Kattner Stahlbau GmbH

Beklagte: Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Sächsisches Landessozialgericht — Auslegung der Art. 81 EG und 82 EG sowie weiterer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts — Nationale Regelung, die ein System der Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorsieht, das sich aus mehreren Berufsgenossenschaften zusammensetzt und für die Unternehmen eine Pflichtmitgliedschaft bei der örtlich und sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft beinhaltet — Unternehmenseigenschaft im Sinne von Art. 81 EG und 82 EG dieser Berufsgenossenschaften, die befugt sind, den Betrag der Beiträge autonom zu bestimmen, ohne dass die nationale Regelung einen Höchstbetrag vorsieht

**Tenor**

1. Die Art. 81 EG und 82 EG sind dahin auszulegen, dass eine Einrichtung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Berufsgenossenschaft, der die Unternehmen, die in einem bestimmten Gebiet einem bestimmten Gewerbebezweig angehören, für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitreten müssen, kein Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften ist, sondern eine Aufgabe rein sozialer Natur wahrnimmt, soweit sie im Rahmen eines Systems tätig wird, mit dem der Grundsatz der Solidarität umgesetzt wird und das staatlicher Aufsicht unterliegt, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.
2. Die Art. 49 EG und 50 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegenstehen, nach der die Unternehmen, die in einem bestimmten Gebiet einem bestimmten Gewerbebezweig angehören, verpflichtet sind, einer Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Berufsgenossenschaft beizutreten, soweit dieses System nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts eines Zweigs der sozialen Sicherheit erforderlich ist, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, The Incorporated Trustees of the National Council on Ageing (Age Concern England) / Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform**

(Rechtssache C-388/07) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Diskriminierung aus Gründen des Alters — Entlassung wegen Versetzung in den Ruhestand — Rechtfertigung)**

(2009/C 102/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Incorporated Trustees of the National Council on Ageing

Beklagter: Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich) — Auslegung der Art. 2 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Anwendungsbereich — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen Arbeitgeber Arbeitnehmer, die 65 Jahre oder älter sind, wegen Versetzung in den Ruhestand entlassen können

**Tenor**

1. Eine nationale Regelung, wie sie in den Regulations 3, 7(4) und (5) sowie 30 der Employment Equality (Age) Regulations 2006 (Verordnung von 2006 über die Gleichbehandlung bei der Beschäftigung [Alter]) niedergelegt ist, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung, die, wie Regulation 3 der im Ausgangsverfahren fraglichen Verordnung, keine genaue Aufzählung der Ziele enthält, die eine Ausnahme vom Grundsatz des Verbots von Diskriminierungen aus Gründen des Alters rechtfertigen könnten, nicht entgegensteht. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorzusehen, jedoch nur für Maßnahmen, die durch rechtmäßige sozialpolitische Ziele wie solche aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung einem solchen rechtmäßigen Ziel entspricht und ob der nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber angesichts des Wertungsspielraums, über den die Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik verfügen, davon ausgehen durfte, dass die gewählten Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich waren.
3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Rahmen des nationalen Rechts bestimmte Formen der Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters vorzusehen, sofern diese „objektiv und angemessen“ und durch ein rechtmäßiges Ziel, wie aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung, gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele angemessen und erforderlich sind. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten die Beweislast dafür auf, dass das zur Rechtfertigung angeführte Ziel rechtmäßig ist, und stellt an diesen Beweis hohe Anforderungen. Dem Umstand, dass der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie verwendete Begriff „reasonably“ nicht in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie enthalten ist, ist keine besondere Bedeutung beizumessen

(<sup>1</sup>) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. De Gregorio Merino, M.-M. Joséphidès und E. Chaboureau)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Kommission der Europäischen (Prozessbevollmächtigte: M. Nolin, M. van Heezik und T. van Rijn)

### Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 809/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 hinsichtlich Treibnetzen (Abl. L 182, S. 1) — Begriff „Treibnetz“ — Einbeziehung stabil gehaltener Netze wie der sogenannten Thonaille in diesen Begriff — Verstoß gegen die Begründungspflicht, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 297 vom 8.12.2007.

### Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 — Französische Republik/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-479/07) (<sup>1</sup>)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 809/2007 — Definition des Begriffs „Treibnetz“ — „Thonaille“ — Begründungspflicht — Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot)

(2009/C 102/09)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

**Klägerin:** Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues und A.-L. During)

### Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofijski gradski sad — Bulgarien) — Apis-Hristovich EOOD / Lakorda

(Rechtssache C-545/07) (<sup>1</sup>)

(Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Schutzrecht sui generis — Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank — Entnahme — Wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank — Elektronische Datenbank mit amtlichen Rechtsdaten)

(2009/C 102/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Sofijski gradski sad

### Parteien des Ausgangsverfahrens

**Kläger:** Apis-Hristovich EOOD

**Beklagter:** Lakorda AD

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien) — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20) — Begriffe der Entnahme und der Verwendung — Rechtsdatenbank zur Gesetzgebung und Rechtsprechung in einem Mitgliedstaat

## Tenor

- Die Begriffe „ständige Übertragung“ und „vorübergehende Übertragung“ im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken werden voneinander nach dem Kriterium der Dauer der Sicherung der aus einer geschützten Datenbank entnommenen Elemente auf einem anderen Datenträger als dem dieser Datenbank abgegrenzt. Zeitpunkt einer Entnahme im Sinne von Art. 7 aus einer elektronisch zugänglichen geschützten Datenbank ist der Moment, in dem die von der Übertragung erfassten Elemente auf einem anderen Datenträger als dem dieser Datenbank fixiert werden. Für diesen Entnahmebegriff spielen das Ziel des Urhebers der fraglichen Handlung, die von ihm unter Umständen vorgenommenen Änderungen des Inhalts der auf diese Weise übertragenen Elemente und die etwaigen Unterschiede in der strukturellen Organisation der betreffenden Datenbanken keine Rolle.

Der Umstand, dass die materiellen und technischen Merkmale, die der Inhalt einer geschützten Datenbank eines Herstellers aufweist, auch im Inhalt einer Datenbank eines anderen Herstellers vorkommen, kann als Indiz für eine Entnahme im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 96/9 gedeutet werden, sofern sich eine solche Übereinstimmung nicht durch andere Faktoren als eine Übertragung zwischen den beiden Datenbanken erklären lässt. Die Tatsache, dass die Elemente, die der Hersteller einer Datenbank aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschafft hat, auch in der Datenbank eines anderen Herstellers vorkommen, genügt als solche nicht, um eine derartige Entnahme zu beweisen, kann aber ein Indiz dafür bilden.

Welcher Art die Computerprogramme sind, die für die Verwaltung zweier elektronischer Datenbanken verwendet werden, ist kein Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Entnahme im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 96/9 vorliegt.

- Art. 7 der Richtlinie 96/9 ist dahin auszulegen, dass im Fall eines Gesamtbestands von Elementen, der einzelne Untergruppen umfasst, das Volumen der angeblich entnommenen und/oder weiterverwendeten Elemente jeweils einer Untergruppe zur Beurteilung der Frage, ob eine Entnahme und/oder eine Weiterverwendung eines in quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank im Sinne dieses Artikels vorliegt, mit dem Volumen des Gesamtinhalts dieser Untergruppe zu vergleichen ist, wenn Letztere als solche eine Datenbank darstellt, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes durch das Schutzrecht *sui generis* erfüllt. Andersnfalls — und soweit der genannte Bestand

eine solche geschützte Datenbank darstellt — ist der Vergleich zwischen dem Volumen der angeblich entnommenen und/oder weiterverwendeten Elemente der verschiedenen Untergruppen dieses Bestands und dem Volumen des Gesamtinhalts des Bestands anzustellen.

Der Umstand, dass Elemente, die aus einer durch das Schutzrecht *sui generis* geschützten Datenbank entnommen und/oder weiterverwendet worden sein sollen, vom Hersteller der Datenbank aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschafft wurden, kann sich je nach Umfang der menschlichen, technischen und/oder finanziellen Mittel, die der Hersteller eingesetzt hat, um diese Elemente aus derartigen Quellen zusammenzustellen, auf die Einstufung der Elemente als in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts der betreffenden Datenbank im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 96/9 auswirken.

Der Umstand, dass ein Teil der in einer Datenbank enthaltenen Elemente amtlich und öffentlich zugänglich ist, befreit das nationale Gericht nicht von der Verpflichtung, zur Beurteilung der Frage, ob eine Entnahme und/oder eine Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank vorliegt, festzustellen, ob die angeblich aus der Datenbank entnommenen und/oder weiterverwendeten Elemente in quantitativer Hinsicht einen wesentlichen Teil des Gesamtinhalts der Datenbank darstellen oder ob sie gegebenenfalls in qualitativer Hinsicht einen solchen wesentlichen Teil bilden, weil sie, was die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung angeht, eine erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition darstellen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 51 vom 23.2.2008.

## Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik

(Rechtssache C-556/07) (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsame Fischereipolitik — Verordnung [EG] Nr. 894/97 — Treibnetz — Begriff — Als „Thonaille“ bezeichnetes Fangnetz — Verbot des Fangs bestimmter Arten — Verordnungen [EWG] Nr. 2847/93 und [EG] Nr. 2371/2002 — Fehlen eines effizienten Kontrollsystems zur Durchsetzung dieses Verbots)

(2009/C 102/11)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Nolin, M. van Heezik und T. van Rijn)

*Beklagte:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und A.-L. During)

*Beklagte:* Slowakische Republik

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsame Fischereipolitik — Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261, S. 1) und (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358, S. 59) — Zulassung der Thonaille durch die nationalen Behörden entgegen dem in der Gemeinschaft geltenden Verbot von Treibnetzen mit einer Länge von 2,5 km oder mehr — Fehlen eines effizienten Kontrollsystems zur Durchsetzung dieses Verbots

### Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 und Art. 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 geänderten Fassung sowie aus Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 24 und Art. 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen, dass sie es unterlassen hat, die Ausübung des Fischfangs im Hinblick auf das Verbot von Treibnetzen für den Fang bestimmter Arten in hinreichender Weise zu kontrollieren, zu überprüfen und zu überwachen, und dadurch, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass gegen die Verantwortlichen für Zuwiderhandlungen gegen die Gemeinschaftsvorschriften über die Verwendung von Treibnetzen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008.

**Klage, eingereicht am 21. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Slowakische Republik**

**(Rechtssache C-507/08)**

(2009/C 102/12)

Verfahrenssprache: Slowakisch

### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, J. Javorský, K. Walkerová)

### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 249 Abs. 4 des EG-Vertrags und aus Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2006 über die Staatliche Beihilfe C 25/2005 (ex NN 21/2005), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Košice, a. s., (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2006] 2082) (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie die genannte Entscheidung nicht durchgeführt hat;
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

In ihrer Entscheidung vom 7. Juni 2006 über die Staatliche Beihilfe C 25/2005 (ex NN 21/2005), gewährt durch die Slowakische Republik zugunsten von Frucona Košice, a. s., entschied die Kommission, dass die Maßnahmen, die die Slowakische Republik zugunsten der Frucona Košice, a. s., ergriffen hat, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG seien und dass diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Gleichzeitig gab sie der Slowakischen Republik auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die rechtswidrig gewährte Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.

Bis jetzt ist die der begünstigten Frucona gewährte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden.

Die staatliche Beihilfe wurde Frucona in der Form eines Erlasses der Steuerschuld gewährt, der von einem Gericht im Rahmen eines Vergleichsverfahrens genehmigt wurde. Die Slowakische Republik habe versucht, die rechtswidrig gewährte Beihilfe gerichtlich zurückzufordern. Das erstinstanzliche Gericht habe die Klage u. a. mit der Begründung abgewiesen, dass die Verpflichtung von Frucona, ihre Schuld an die Steuerverwaltung zurückzuzahlen, kraft Gesetzes erloschen sei. Das Berufungsgericht habe das erstinstanzliche Urteil mit u. a. der Begründung bestätigt, dass der Beschluss über den Vergleich nicht nachgeprüft werden könne, da er als *res judicata* von allen Organen, einschließlich des Berufungsgerichts, zu beachten sei, und dass die Kommission in ihrer Entscheidung die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zur Regelung der Kollision von Konkurs- und Vollstreckungsverfahren nicht berücksichtigt habe.

Die Urteile der beiden Gerichte stünden einer unverzüglichen und wirksamen Vollstreckung der Entscheidung der Kommission entgegen.

Es genüge nicht, dass die Slowakische Republik alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ergreife. Ergebnis des Einsatzes dieser Mittel müsse die wirksame und unverzügliche Vollstreckung der Entscheidung sein, andernfalls sei davon auszugehen, dass die Slowakische Republik ihre Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Eine Verletzung der Rückforderungspflicht eines Mitgliedstaats liege vor, wenn die Schritte, die der Mitgliedstaat unternommen habe, keinerlei Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Beitreibung des fraglichen Betrags gezeigt hätten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 112 vom 30.4.2007, S. 14.

nationalen Recht des Mitgliedsstaates anzusetzenden Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts deckt (hier ca. 175,- € von ca. 715,- €)?

Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

2. Kann sich ein türkischer Staatsangehöriger auch dann auf die assoziationsrechtliche Freizügigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen, wenn der Aufenthaltswert der Einreise entfallen ist (hier Ehegattennachzug), keine sonstigen schutzwürdigen Belange für einen Verbleib im Vertragsstaat bestehen und die Möglichkeit der Fortsetzung einer geringfügigen Beschäftigung im Vertragsstaat nicht als Motivation für einen dortigen Verbleib angesehen werden kann, weil insbesondere ernsthafte Bemühungen um eine stabile wirtschaftliche Integration ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 12. Januar 2009 — Hava Genc gegen Land Berlin**

(Rechtssache C-14/09)

(2009/C 102/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Hava Genc

Beklagter: Land Berlin

**Vorlagefrage**

1. Ist ein türkischer Staatsangehöriger, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehört und dauerhaft für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, die einen gewissen wirtschaftlichen Wert haben und für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, Arbeitnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80), auch wenn der zeitliche Umfang der Tätigkeit nur ca. 14% der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt (hier 5,5 Std. von 39 Std. Arbeitszeit pro Woche) und das aus dieser Tätigkeit erzielte alleinige Erwerbseinkommen nur ca. 25% des nach dem

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 2. Februar 2009 — Gisela Rosenblatt gegen Oellerking Gebäudereinigungsges.mbH**

(Rechtssache C-45/09)

(2009/C 102/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeitsgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Gisela Rosenblatt

Beklagte: Oellerking Gebäudereinigungsges.mbH

**Vorlagefragen**

1. Frage 1: „Sind nach Inkrafttreten des AGG kollektivrechtliche Regelungen, die nach dem Merkmal Alter differenzieren, mit dem Verbot der Altersdiskriminierung in Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der „Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000“ (<sup>1</sup>) vereinbar, ohne dass das AGG dies (wie früher in § 10 Satz 3 Nr. 7 AGG) ausdrücklich gestattet?“

2. *Frage 2:* „Verstößt eine innerstaatliche Regelung, die dem Staat, den Tarifvertragsparteien und den Parteien eines einzelnen Arbeitsvertrags erlaubt, eine automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu einem bestimmten festgelegten Lebensalter (hier: Vollendung des 65. Lebensjahres) zu regeln, gegen das Verbot der Altersdiskriminierung in Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der „Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000“, wenn in dem Mitgliedstaat seit Jahrzehnten ständig entsprechende Klauseln auf die Arbeitsverhältnisse fast aller Arbeitnehmer angewendet werden, gleichgültig, wie die jeweilige wirtschaftliche, soziale, demographische Situation und die konkrete Arbeitsmarktlage war?“
3. *Frage 3:* „Verstößt ein Tarifvertrag, der es dem Arbeitgeber erlaubt, Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten festgelegten Lebensalter (hier: Vollendung des 65. Lebensjahres) zu beenden, gegen das Verbot der Altersdiskriminierung in Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der ‚Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000‘, wenn in dem Mitgliedstaat seit Jahrzehnten ständig entsprechende Klauseln auf die Arbeitsverhältnisse fast aller Arbeitnehmer angewendet werden, gleichgültig, wie die jeweilige wirtschaftliche, soziale und demographische Situation und die konkrete Arbeitsmarktlage ist?“
4. *Frage 4:* „Verstößt der Staat, der einen Tarifvertrag, der es dem Arbeitgeber erlaubt, Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten festgelegten Lebensalter (hier: Vollendung des 65. Lebensjahres) zu beenden, für allgemeinverbindlich erklärt und diese Allgemeinverbindlichkeit aufrecht erhält, gegen das Verbot der Altersdiskriminierung in Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der ‚Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000‘, wenn dies unabhängig von der jeweils konkreten wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Situation und unabhängig von der konkreten Arbeitsmarktlage erfolgt?“

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 303, S. 16

*Beklagte:* Republik Polen

### Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (<sup>1</sup>) in Verbindung mit ihrem Anhang III verstoßen hat, dass sie gemäß Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 in Verbindung mit den Positionen 45 und 47 des Anhangs III dieses Gesetzes den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 % auf die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge sowie Kinderschuh angewandt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission verstößt die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 % auf die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge sowie Kinderschuh gemäß Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 in Verbindung mit den Positionen 45 und 47 des Anhangs III dieses Gesetzes gegen Art. 98 der Richtlinie 2006/112. Die Anwendung dieses ermäßigten Steuersatzes auf die genannten Waren falle unter keine der Ausnahmen, die der Republik Polen in Anhang XII Kapitel 9 („Steuerwesen“) Nr. 1 Buchst. a und b der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union und Art. 128 der Richtlinie 2006/112 zugestanden worden seien.

(<sup>1</sup>) ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

**Klage, eingereicht am 2. Februar 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Polen**

**(Rechtssache C-49/09)**

(2009/C 102/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und K. Herrmann)

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 4 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 13. Februar 2009 — Axel Walz / Clickair S.A.**

**(Rechtssache C-63/09)**

(2009/C 102/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 4 de Barcelona (Spanien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Axel Walz

*Beklagte:* Clickair S.A.

**Vorlagefrage**

Umfasst der Haftungshöchstbetrag, der in Art. 22 Abs. 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften im internationalen Luftverkehr genannt wird, sowohl materielle als auch immaterielle Schäden, die durch den Verlust des Reisegepäcks eintreten?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Februar 2009 — Alexander Hengartner und Rudolf Gasser**

(Rechtssache C-70/09)

(2009/C 102/17)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* Alexander Hengartner, Rudolf Gasser

*Belangte Behörde:* Vorarlberger Landesregierung

**Vorlagefrage**

1. Ist die Ausübung der Jagd, wenn der Jagdausübungsberechtigte das geschossene Wild im Inland verkauft, eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinn des Art. 43 EG, auch wenn aus dieser Tätigkeit insgesamt kein Gewinn erzielt werden sollte?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 18. Februar 2009 — Etablissements Rimbaud SA/Directeur général des impôts, Directeur des services fiscaux d'Aix-en-Provence**

(Rechtssache C-72/09)

(2009/C 102/18)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Etablissements Rimbaud SA

*Kassationsbeschwerdegegner:* Directeur général des impôts, Directeur des services fiscaux d'Aix-en-Provence

**Vorlagefrage**

Steht Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Regelung wie den Art. 990 D ff. des Code général des impôts in ihrer derzeit geltenden Fassung entgegen, wonach in Frankreich belegene Immobilien von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich von der Verkehrswertsteuer in Höhe von 3 % befreit sind, während diese Befreiung für eine Gesellschaft, die in einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Land des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, vom Bestehen eines zwischen Frankreich und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen Amtshilfeabkommens oder davon abhängig ist, dass diese juristischen Personen aufgrund eines Staatsvertrags, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, keiner höheren Besteuerung unterworfen werden dürfen als in Frankreich ansässige Gesellschaften?

**Vorabentscheidungsersuchen des Kassationshofs (Belgien) eingereicht am 18. Februar 2009 — Bâtiments et Ponts Construction, Thyssenkrupp Industrieservice / Berlaymont 2000**

(Rechtssache C-74/09)

(2009/C 102/19)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Kassationshof (Belgien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerinnen:* Bâtiments et Ponts Construction, Thyssenkrupp Industrieservice

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Berlaymont 2000 SA

**Vorlagefragen**

1. Verstößt die Verpflichtung, sich registrieren zu lassen, um den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag in Belgien zu erhalten, wie sie in Art. 1.G. des im vorliegenden Fall anwendbaren besonderen Leistungsverzeichnisses aufgestellt wird, gegen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Europäischen Union und Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge <sup>(1)</sup>, wenn sie so ausgelegt werden muss, dass sie es dem öffentlichen Auftraggeber erlaubt, einen ausländischen Unternehmer, der ein Angebot abgibt und nicht registriert ist, jedoch gleichwertige Bescheinigungen seiner nationalen Verwaltungen vorgelegt hat, vom Vergabeverfahren auszuschließen?
2. Verstößt es gegen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Europäischen Union und gegen Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, wenn einem belgischen öffentlichen Auftraggeber die Befugnis zugewilligt wird, ausländische Bieter zu verpflichten, einer belgischen Behörde — dem Ausschuss für die Registrierung der Unternehmer — die Bescheinigungen, die ihnen von der Steuer- und Sozialbehörde ihres Staates ausgestellt worden sind, wonach sie ihre steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen erfüllt haben, zur Prüfung vorzulegen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 199, S. 54.

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria (Italien), eingereicht am 20. Februar 2009 — Agra Srl / Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria**

**(Rechtssache C-75/09)**

(2009/C 102/20)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Agra Srl

*Beklagte:* Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

**Vorlagefrage**

Ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 11 des Decreto Legislativo Nr. 374/1990 in Verbindung mit Art. 221 Abs. 3 und in der Folge Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 unter Berücksichtigung von Art. 84 Abs. 3 TULD (Testo unico der gesetzlichen Zollbestimmungen) (Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 43/1973) das Recht der Zollbehörde, die Nach-

prüfung des Feststellungsbescheids durchzuführen, mit Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zollanmeldung verjährt und/oder verfallen, das heißt, kann die genannte Frist während eines anhängigen Strafverfahrens wegen eines Delikts im Zusammenhang mit den Zollabgaben, über die der Feststellungsbescheid erlassen wurde, unterbrochen und/oder ausgesetzt werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) eingereicht am 20. Februar 2009 — Gowan Comercio Internacional e servicios limitada / Ministero della Salute**

**(Rechtssache C-77/09)**

(2009/C 102/21)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale del Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Gowan Comercio Internacional e servicios limitada

*Beklagte:* Ministero della Salute

**Vorlagefrage**

Ist die Richtlinie 2006/134/EG, die die Anwendung von Fenarimol erheblichen Beschränkungen unterworfen hat, rechtswirksam im Hinblick darauf, dass das vom Bericht erstattenden Staat durchgeführte technisch-wissenschaftliche Testverfahren zu dem Ergebnis gelangt zu sein scheint, dass von dieser Anwendung ein vertretbares Risiko ausgeht?

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2009 von der Compagnie des bateaux mouches SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008 in der Rechtssache T-365/06, Bateaux mouches/HABM**

**(Rechtssache C-78/09 P)**

(2009/C 102/22)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Compagnie des bateaux mouches SA (Prozessbevollmächtigter: G. Barbaut, avocat)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Jean Noël Castanet

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Klage der Gesellschaft Compagnie des bateaux mouches für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 2008 (Rechtssache T-365/06) aufzuheben;
- dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht sie einen Verstoß des Gerichts gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke<sup>(1)</sup> geltend. Insoweit wirft sie dem Gericht erstens vor, es habe die originäre Unterscheidungskraft der Marke verkannt. Zweitens sei diese Unterscheidungskraft durch die von der Klägerin vorgenommene Benutzung der Marke sogar erhalten und mit der Zeit verstärkt worden. Die Marke „BATEAUX MOUCHES“ sei nämlich auf den von der Klägerin — und nur von ihr — für touristische Ausflugsfahrten auf der Seine verwendeten Booten angebracht. Gebe man die Wörter „bateaux mouches“ in eine Internet-Suchmaschine ein, werde man direkt auf die Internetseite der Klägerin verwiesen, die eine aktive Politik zum Schutz ihrer Marke vor jeder missbräuchlichen Verwendung verfolge.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe die Kriterien der Rechtsprechung falsch ausgelegt, anhand deren ein Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung der Marke „BATEAUX MOUCHES“ festgestellt werden könne. Die Umstände, die die Unterscheidungskraft der Marke belegen könnten, wie der von der Marke gehaltene Marktanteil, die Intensität, die geografische Verbreitung und die Dauer der Benutzung der Marke, der Werbeaufwand des Unternehmens für die Marke und der Anteil der beteiligten Kreise, die die Ware aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend identifizierten, hätten nämlich vom Gericht umfassend und nicht nur partiell untersucht werden müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. 1994, L 11, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 25. Februar 2009 — Idryma Typou A.E./Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis**

**(Rechtssache C-81/09)**

(2009/C 102/23)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Idryma Typou A.E.

*Beklagter:* Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis

### Vorlagefrage

Enthält die Richtlinie 68/151/EWG, die in Art. 1 bestimmt, dass die „durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen ... für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen [gelten]: ... — in Griechenland: *απόλυτη εταιρία* [Aktiengesellschaft] ...“, eine Regelung, die den Erlass einer nationalen Vorschrift wie derjenigen des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes 2328/1995 verbietet, soweit diese bestimmt, dass die in den vorangehenden Absätzen dieses Artikels vorgesehenen Geldbußen für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Standesregeln, die für den Betrieb von Fernsehsendern gelten, gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch nicht nur gegen die Gesellschaft, die Inhaberin der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb des Fernsehsenders ist, sondern auch gegen alle Aktionäre verhängt werden, die einen Anteil an den Aktien besitzen, der über 2,5 % liegt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) eingereicht am 25. Februar 2009 — Dimos Agios Nikolaos Kritis/Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon**

**(Rechtssache C-82/09)**

(2009/C 102/24)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Dimos Agios Nikolaos Kritis

*Beklagte:* Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

**Vorlagefragen**

1. Finden die in Art. 3 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 2152/2003 enthaltenen Definitionen der Begriffe „Wald“ und „Holzfläche“ auch auf solche Fragen des Schutzes und ganz allgemein der Bewirtschaftung von Wäldern und Holzflächen im Sinne dieser Definitionen Anwendung, die nicht ausdrücklich in der Verordnung, jedoch in einer innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt sind?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Darf eine innerstaatliche Rechtsordnung auch solche Gebiete als Wälder oder Holzflächen definieren, die nach den Definitionen des Art. 3 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 2152/2003 keine Wälder oder Holzflächen darstellen?
3. Für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird: Darf die einer innerstaatlichen Rechtsordnung gestattete Definition auch solcher Gebiete als Wälder und Holzflächen, die keine Wälder und Holzflächen im Sinne des Art. 3 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 2152/2003 darstellen, von der in dieser Verordnung enthaltenen Definition sowohl hinsichtlich der darin aufgeführten Bestandteile der Begriffe „Wald“ oder „Holzfläche“ als auch hinsichtlich der rechnerischen Bestimmung der Größen von eventuell mit der Verordnung übereinstimmenden Bestandteilen abweichen? Oder darf diese Definition der innerstaatlichen Rechtsordnung zwar andere als die in der Definition der Verordnung aufgeführten Bestandteile der Begriffe „Wald“ oder „Holzfläche“ enthalten, wobei sie jedoch die mit der Definition der Verordnung gemeinsamen Bestandteile nicht rechnerisch zu bestimmen braucht und im Fall einer solchen rechnerischen Bestimmung nicht von jener der Verordnung abweichen darf?

**Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008 in der Rechtssache T-388/02, Kronoply GmbH & Co. KG und Kronotex GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Zellstoff Stendal GmbH, Bundesrepublik Deutschland und Land Sachsen-Anhalt, eingelegt am 25. Februar 2009**

**(Rechtssache C-83/09 P)**

(2009/C 102/25)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und V. Kreuzsitz, Bevollmächtigte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kronoply GmbH & Co. KG, Kronotex GmbH & Co. KG, Zellstoff Stendal GmbH, Bundesrepublik Deutschland und Land Sachsen-Anhalt

**Anträge**

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es die Nichtigkeitsklage von Kronoply GmbH & Co. KG und Kronotex GmbH & Co. KG gegen die Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002, gegen die Beihilfe Deutschlands zugunsten der Zellstoff Stendahl GmbH für den Bau eines Zellstoffwerks keine Einwände zu erheben, für zulässig erklärt;
- die Nichtigkeitsklage von Kronoply GmbH & Co. KG und Kronotex GmbH & Co. KG gegen die streitige Handlung als unzulässig abzuweisen;
- Kronoply GmbH & Co. KG und Kronotex GmbH & Co. KG die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Kommission verletzt die Ableitung des Klagerrechts gegen Beihilfeentscheidungen zugunsten von Beteiligten im Sinne des Art. 88, Absatz 2, EG die in Art. 230 Absatz 4 EG gestellten Anforderungen an die Zulässigkeit von Klagen. Beteiligte, die nicht Parteien des Beihilfeverfahrens sind, besäßen keine eigenen, im Klageweg durchsetzbaren Parteirechte. Zur Bestimmung der individuellen Betroffenheit sei stattdessen auf die Plaumann-Formel des Gerichtshofes abzustellen. Die individuelle Betroffenheit könne sich daher nur aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Beihilfe auf den Kläger ergeben.

Im angegriffenen Urteil werde darüber hinaus eine unzulässige Umdeutung der Klageanträge vorgenommen. Nach Meinung der Kommission hat das Gericht Sachargumente des Klägers, die dieser nicht im Hinblick auf die Wahrung seiner vermeintlichen Verfahrensrechte vorgetragen hat, geprüft, obwohl die Klage ausschließlich zur Wahrung der vermeintlichen Verfahrensrechte zulässig war.

Das angegriffene Urteil würde letztlich zur Einführung einer dem Gemeinschaftsrecht fremden Popularklage gegen beihilferichtige Entscheidungen führen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. Februar 2009 von Portela — Comércio de artigos ortopédicos e hospitalares, Lda, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 17. Dezember 2008 in der Rechtssache T-137/07, Portela — Comércio de artigos ortopédicos e hospitalares, Lda / Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-85/09 P)**

(2009/C 102/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Portela — Comércio de artigos ortopédicos e hospitalares, Lda (Prozessbevollmächtigter: C. Mourato, advogado)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung der Kommission und dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden nicht nachgewiesen worden sei (Randnrn. 96, 97, 99, 100 und 101 des Beschlusses),

und in erneuter Entscheidung

— festzustellen, dass die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Kommission im vorliegenden Fall erfüllt sind, die Kommission zu verurteilen, für die geltend gemachten Schäden Schadensersatz zu zahlen, und dieser die Kosten beider Rechtszüge einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen;

— hilfsweise, den Rechtsstreit zur Nachprüfung, ob die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung erfüllt sind, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, die Kommission zu verurteilen, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, und dieser die Kosten — einschließlich derjenigen der Rechtsmittelführerin — des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzureichende Begründung insofern, als das Gericht erster Instanz zum einen auf das Vorbringen der Klägerin in den Nrn. 92 und 93 ihrer Klageschrift, wonach das Verfahren der Konformitätsbewertung durch die Zertifizierungsstelle TÜV Rheinland Product Safety GmbH mangels eines — nach der Richtlinie vorgeschriebenen — in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten des Herstellers unmöglich geworden sei, und zum anderen auf die Behauptung der Kommission nicht eingegangen sei, diese sei bei dem Verfahren für Schutzmaßnahmen nicht gebeten worden, einzugreifen, da die portugiesische Behörde, *Infarmed*, es versäumt habe, nach Art. 14b der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über *In-vitro*-Diagnostika <sup>(2)</sup> geänderten Fassung tätig zu werden.
- Fehlerhafte Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der Kommission und dem Schaden, der der Rechtsmittelführerin entstanden sei, sowie fehlerhafte Auslegung der Art. 8 und 14b der Richtlinie.
- Verletzung der Verteidigungsrechte im Zusammenhang mit der Zurückweisung des Antrags der Klägerin, Ermittlungen durchzuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 331, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 27. Februar 2009 — Future Health Technologies Ltd/Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs**

**(Rechtssache C-86/09)**

(2009/C 102/27)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, Manchester

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Beschwerdeführerin:* Future Health Technologies Ltd

*Beschwerdegegner:* Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs

**Vorlagefragen**

1. Ist in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zustimmt, dass Leistungen von einer Einrichtung erbracht werden, die als eine ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung von gleicher Art wie eine Krankenanstalt oder ein Zentrum für ärztliche Heilbehandlung- und Diagnostik im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Hauptmehrwertsteuerrichtlinie<sup>(1)</sup> betrachtet werden kann, der Begriff „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ in Art. 132 Abs. 1 Buchst. b so auszulegen, dass er die Gesamtheit der im Folgenden beschriebenen Leistungen oder aber eine oder mehrere (und wenn ja, welche) dieser Leistungen umfasst (die im unstrittigen Sachverhalt näher beschrieben werden):
- die Lieferung der erforderlichen medizinischen Ausstattung an die Eltern eines ungeborenen Kindes, die es einer unabhängigen bei der Geburt anwesenden medizinischen Fachkraft erlaubt, kurz nach der Geburt Blut aus der Nabelschnur des Kindes zu entnehmen;
  - die Prüfung des dabei entnommenen Bluts in einer zu diesem Zweck errichteten Einrichtung, um sicherzustellen, dass keine Infektion mit einer Krankheit vorliegt, die durch das Blut oder durch ihm entnommene Stammzellen im Fall ihrer therapeutischen Verwendung übertragen werden könnte (wobei eine weitere ähnliche Prüfung nach sechs Monaten erfolgt);
  - die Aufbereitung des betreffenden Bluts durch entsprechend qualifizierte medizinische Fachkräfte und unter deren Aufsicht zwecks Entnahme einer Stammzellenprobe, die sich zur therapeutischen medizinischen Verwendung eignet;
  - die Lagerung des Bluts und der Stammzellen unter wissenschaftlich kontrollierten Bedingungen, die so ausgestaltet sind, dass das Blut und die Stammzellen in einwandfreiem Zustand erhalten und konserviert werden, und/oder
  - die Freigabe des Bluts auf Ersuchen der Eltern (bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat) zur Verwendung im Rahmen medizinischer Behandlungen?
2. Hilfsweise, ist der Begriff der mit Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Hauptmehrwertsteuerrichtlinie „eng verbundenen“ Umsätze so auszulegen, dass alle oder einige (und wenn ja, welche) der oben genannten Leistungen darunter fallen?
3. Ist in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat zustimmt, dass die genannten Leistungen von einem oder mehreren entsprechend qualifizierten medizinischen Fachkräften oder unter deren Aufsicht durchgeführt, der Begriff „Heilbehandlungen“ in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Hauptmehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen, dass er die Gesamtheit der im Folgenden beschriebenen Leistungen oder aber eine oder mehrere (und wenn ja, welche) dieser Leistungen umfasst (die im unstrittigen Sachverhalt näher beschrieben werden):
- die Lieferung der erforderlichen medizinischen Ausstattung an die Eltern eines ungeborenen Kindes, die es einer unabhängigen bei der Geburt anwesenden medizinischen Fachkraft erlaubt, kurz nach der Geburt Blut aus der Nabelschnur des Kindes zu entnehmen;
  - die Prüfung des dabei entnommenen Bluts in einer zu diesem Zweck errichteten Einrichtung, um sicherzustellen, dass keine Infektion mit einer Krankheit vorliegt, die durch das Blut oder durch ihm entnommene Stammzellen im Fall ihrer therapeutischen Verwendung übertragen werden könnte (wobei eine weitere ähnliche Prüfung nach sechs Monaten erfolgt);
  - die Aufbereitung des betreffenden Bluts durch entsprechend qualifizierte medizinische Fachkräfte und unter deren Aufsicht zwecks Entnahme einer Stammzellenprobe, die sich zur therapeutischen medizinischen Verwendung eignet;
  - die Lagerung des Bluts und der Stammzellen unter wissenschaftlich kontrollierten Bedingungen, die so ausgestaltet sind, dass das Blut und die Stammzellen in einwandfreiem Zustand erhalten und konserviert werden, und/oder
  - die Freigabe des Bluts auf Ersuchen der Eltern (bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat) zur Verwendung im Rahmen medizinischer Behandlungen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. März 2009 — R/Kommission**

(Rechtssache T-156/08 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte auf Probe — Probezeitbericht — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Klagefrist — Verspätung)**

(2009/C 102/28)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* R (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Y. Minatchy)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und K. Herrmann)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 19. Februar 2008, R/Kommission (F-49/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. R trägt ihre eigenen und die Kosten, die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

<sup>(1)</sup> Abl. C 171 vom 5.7.2008.

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge des Klägers

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. November 2008, Aktenzeichen R 1094/2008-1, aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „diegesellschaft-er.de“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 41 (Anmeldung Nr. 4 606 372)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da die angemeldete Marke über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltebedürfnis bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 9. Februar 2009 — Deutsche Behindertenhilfe — Aktion Mensch/HABM (diegesellschaft-er.de)**

(Rechtssache T-47/09)

(2009/C 102/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Kläger:* Deutsche Behindertenhilfe — Aktion Mensch eV (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Töbelmann und A. Piltz)

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2009 — Swarovski/HABM — Swarovski (Daniel Swarovski Privat)**

(Rechtssache T-55/09)

(2009/C 102/30)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

### Parteien

*Kläger:* Daniel Swarovski (Volders, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Küppers)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

vorlägen und zudem der Schutzzumfang der älteren Marken unzutreffend bestimmt worden wäre.

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Swarovski AG (Triesen, Liechtenstein)

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

### Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer in der Beschwerdesache R 0348/2008-1 vom 9. November 2008 aufzuheben;
- die Beschwerde zurückzuweisen;
- dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* der Kläger

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „Daniel Swarovski Privat“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 4, 8, 9, 15, 16, 18, 20, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39 und 44 (Anmeldung Nr. 3 981 099)

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Swarovski AG

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Wortmarke „DANIEL SWAROVSKI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 18, 21, 25 und 41 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 895 133); die Wortmarke „Swarovski“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 2, 3, 6, 8, 9, 11, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 34, 35 und 41 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 895 091); die Wortmarke „Swarovski“ für Dienstleistungen der Klassen 36 (österreichische Wortmarke Nr. 218 795); die Wortmarke „Swarovski“ für Waren der Klassen 11, 16, 21 und 34 (österreichische Wortmarke Nr. 96 389) und die Wortmarke „Swarovski“ für Waren der Klassen 8, 9, 11, 14, 18, 21, 25 und 26 (internationale Registrierung für Italien Nr. 528 189)

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Stattgabe des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe, die erforderlichen Beeinträchtigungen der älteren Marken nicht

**Klage, eingereicht am 9. Februar 2009 — Alfatar Benelux/Rat**

**(Rechtssache T-57/09)**

(2009/C 102/31)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Alfatar Benelux (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Keramidias)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 mitgeteilte Entscheidung des Rates, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das sie auf die Ausschreibung UCA-218-07 für die Erbringung der Dienstleistungen „Technische Wartung — Helpdesk-Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates“ (<sup>1</sup>) abgegeben hatte, sowie alle weiteren Entscheidungen des Rates in diesem Zusammenhang, einschließlich der Entscheidung, den Auftrag dem erfolgreichen Auftragnehmer zu erteilen, für nichtig zu erklären;
- den Rat zu verurteilen, ihr den Schaden, der ihr aufgrund dieses Ausschreibungsverfahrens entstanden ist, in Höhe von 2 937 902 Euro oder — abhängig vom Zeitpunkt der Nichtigerklärung der oben genannten Entscheidung des Rates — in Höhe des entsprechenden Anteils dieses Betrags zu ersetzen;
- dem Rat die der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen, auch für den Fall, dass diese abgewiesen wird.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung des Beklagten, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das sie auf die Ausschreibung UCA-218-07 für die Erbringung der Dienstleistungen „Technische Wartung — Helpdesk-Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates“ eingereicht hatte, und mit der der Auftrag dem erfolgreichen Auftragnehmer erteilt wurde. Darüber hinaus verlangt sie Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund des Ausschreibungsverfahrens entstanden sein soll.

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf vier Gründe.

Erstens habe der Beklagte einige offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die folgende Punkte betreffen: die fehlende Zertifizierung des erfolgreichen Bewerbers, das Fehlen einer NATO-VS-Ermächtigung für das Personal des erfolgreichen Bewerbers, die Tatsache, dass der erfolgreiche Bewerber nicht über das angebotene Personal verfügt habe, die Qualifikationen des Personals des erfolgreichen Bewerbers verglichen mit dem der Klägerin, die Note für den Wissenstransfer und die Bewertung der von den Bewerbern angebotenen Zahl an Mitarbeitern.

Zweitens sei der Beklagte seinen Verpflichtungen zu Transparenz und Gleichbehandlung der Bewerber nicht nachgekommen.

Drittens enthalte die Ausschreibung zahlreiche Unstimmigkeiten und ungenaue Informationen.

Schließlich habe der Beklagte gegen seine Verpflichtung verstoßen, seine Handlungen zu begründen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2008/S 91-122796.

### Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Herhof/HABM — Stabilator (stabilator)

(Rechtssache T-60/09)

(2009/C 102/32)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Herhof-Verwaltungsgesellschaft mbH (Solms, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Zinnecker und T. Bösling)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Stabilator sp. z o.o. (Gdynia, Polen)

### Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2008 in den verbundenen Verfahren R 483/2008-4 und R 705/2008-4 aufzuheben.

— Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Stabilator sp. z o.o.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Bildmarke „stabilator“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 19, 37 und 42 Anmeldung Nr. 4 068 961

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Wortmarke „STABILAT“ für Waren der Klassen 1, 7, 11, 20, 37, 40 und 42

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* teilweise Stattgabe des Widerspruchs und teilweise Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr oder zumindest Assoziationsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Meica/HABM — Bösinger Fleischwaren (Schinken King)**

**(Rechtssache T-61/09)**

(2009/C 102/33)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Edewecht, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Russlies)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bösinger Fleischwaren GmbH (Bösingen, Deutschland)

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. Dezember 2008 (Sache R 1049/2007-1) aufzuheben.

— Dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Bösinger Fleischwaren GmbH

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „Schinken King“ für Waren der Klassen 29 und 30 (Anmeldung Nr. 3 720 968)

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Gemeinschaftswortmarke „Curry King“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 885 077) für Waren der Klasse 30 und die deutschen Wortmarken „Curry King“ (Nr. 399 02969,9) und „King“ (Nr. 304 04434,2) für Waren der Klassen 29 und 30

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr oder zumindest Assoziationsgefahr bestehe und gegen Art. 74 Abs. 1 S. 2 aufgrund mangelnder Begründung der Entscheidung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2009 — Rintisch / HABM — Bariatrix Europe (PROTI SNACK)**

**(Rechtssache T-62/09)**

(2009/C 102/34)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Bernhard Rintisch (Bottrop, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Bariatrix Europe Inc., SAS (Guilherand Granges, Frankreich)

**Anträge**

Der Kläger beantragt

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2008 in der Sache R 740/2008-4 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „PROTI SNACK“ (Anmeldung Nr. 4 992 145) für Waren in den Klassen 5, 29, 30 und 32.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Kläger.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Deutsche Wortmarke „PROTI“ (Nr. 39 702 429) für Waren in den Klassen 29 und 32, deutsche Bildmarke „PROTI-POWER“ (Nr. 39 608 644) für Waren in den Klassen 29 und 32, deutsche Wortmarke „PROTIPLUS“ (Nr. 39 549 559) für Waren in den Klassen 29 und 32 und deutsche Wortmarke „PROTITOP“ (Nr. 39 629 195) für Waren in den Klassen 29, 30 und 32.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer den Widerspruch nicht in der Sache geprüft habe, Verstoß gegen Art. 74 Abs. 2 dieser Verordnung, da die Beschwerdekammer es abgelehnt habe, von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen, oder zumindest nicht angegeben habe, in welcher Weise sie davon Gebrauch gemacht habe, und Ermessensmissbrauch, da die Beschwerdekammer vom Kläger eingereichte Unterlagen und Beweismittel nicht berücksichtigt habe.

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Suzuki Motor Corporation

### Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der 2. Beschwerdekammer de HABM vom 9.12.2008 in der Beschwerdesache R-749/2007-2 aufzuheben.

— Dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Suzuki Motor Corporation

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „SWIFT GTi“ für Waren der Klasse 12 (Anmeldung Nr. 3 456 084)

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die deutsche Wortmarke „GTi“ (Nr. 39 406 386) und die internationale Wortmarke „GTi“ (Nr. 717 592) für Waren der Klasse 12

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2009 — Volkswagen/HABM — Suzuki Motor (SWIFT GTi)**

**(Rechtssache T-63/09)**

(2009/C 102/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. Drzymalla und S. Risthaus)

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Micro Shaping/HABM (>packaging)**

**(Rechtssache T-64/09)**

(2009/C 102/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Micro Shaping Ltd (Worthing, Vereinigtes Königreich)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Franke)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Dezember 2008 — Beschwerdenummer R 1063/2008-1 — in Bezug auf die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 006354311 „>packaging“ aufzuheben.

— Dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Bildmarke „>packaging“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 17 und 42 (Anmeldung Nr. 6 354 311)

*Entscheidung des Prüfers:* teilweise Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup>, da die angemeldete Marke über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltebedürfnis bestehe, sowie des Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2009 von Enzo Reali gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-136/06, Reali/Kommission**

**(Rechtssache T-65/09 P)**

(2009/C 102/37)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Enzo Reali (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil und nachfolgend die angefochtene Entscheidung der Einstellungsbehörde aufzuheben;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-136/06 <sup>(1)</sup>, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Einstellungsbehörde über seine Einstufung in eine Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe zum Zeitpunkt seines Diensteintritts als Vertragsbediensteter bei der Kommission abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe:

Erstens bringt er vor, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die in der ersten Instanz gegen verschiedene Bestimmungen der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit deshalb unzulässig sei, weil sie nicht bereits im Rahmen der Beschwerde im Vorverfahren erhoben worden sei. Die Frage der fehlenden Befugnis der Kommission, auf die sich die Einrede der Rechtswidrigkeit bezogen habe, hätte vom Gericht von Amts wegen geprüft werden müssen. Hilfsweise macht der Rechtsmittelführer geltend, selbst wenn das Gericht nicht verpflichtet gewesen wäre, die Frage von Amts wegen zu prüfen, hätte die Einrede als zulässig angesehen werden müssen, weil die Rechtmäßigkeit des spezifischen Kriteriums für seine Einstufung bereits in der ursprünglichen Beschwerde in Frage gestellt worden sei.

Zweitens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst bei der Beurteilung seiner Diplome einen Rechtsfehler begangen. Bei der Bestimmung des Wertes eines akademischen Grades sei auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates Bezug zu nehmen, in dem der Grad erlangt wurde, da diese Bestimmung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle; das Gericht habe die einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften entstellt und ihre Reichweite willkürlich eingeschränkt.

Drittens habe das Gericht für den öffentlichen Dienst bei der Beurteilung des Wertes seiner Diplome gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, indem es sie mit Diplomen einer Person verglichen habe, die ein Grundstudium abgeschlossen habe.

Viertens enthalte das angefochtene Urteil widersprüchliche Aussagen, da das Gericht für den öffentlichen Dienst gleichzeitig die italienischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen und sie für die Entscheidung der Rechtssache nicht anzuwenden scheine.

(<sup>1</sup>) Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Pilkington Group u. a. / Kommission**

**(Rechtssache T-72/09)**

(2009/C 102/38)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerinnen:* Pilkington Group Ltd (St. Helens, Vereinigtes Königreich), Pilkington Automotive Ltd (Lathom, Vereinigtes Königreich), Pilkington Automotive Deutschland GmbH (Witten, Deutschland), Pilkington Holding GmbH (Gelsenkirchen, Deutschland), Pilkington Italia SpA (San Salvo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Scott, S. Wisking und K. Fountoukakos-Kyriakakos)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— Art. 1 Buchst. c der Entscheidung für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, Art. 1 Buchst. c insoweit für nichtig zu

erklären, als darin festgestellt wird, dass Pilkington bereits vor Januar 1999 gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen habe;

— Art. 2 Buchst. c der Entscheidung für nichtig zu erklären und/oder die Geldbuße wesentlich herabzusetzen;

— der Kommission die den Klägerinnen im Rahmen dieses Verfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen mit ihrer Klage nach Art. 230 EG die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2008) 6815 der Kommission vom 12. November 2008 (Sache COMP/39.125 — Autoglas) und insbesondere ihres Art. 1 Buchst. c, in dem festgestellt wird, dass die Klägerinnen vom 10. März 1998 bis zum 3. September 2002 durch ihre Beteiligung an einem Komplex von Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Autoglas-Sektor des EWR gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen hätten. Hilfsweise beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung von Art. 1 Buchst. c der angefochtenen Entscheidung, soweit darin festgestellt werde, dass sie vor dem 15. Januar 1999 gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen hätten. Zudem beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. c der angefochtenen Entscheidung, mit dem gegen sie als Gesamtschuldnerinnen eine Geldbuße von 370 Mio. Euro festgesetzt werde, und/oder eine wesentliche Herabsetzung dieser Geldbuße.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf elf Klagegründe, wobei drei Klagegründe schwere Fehler bei der tatsächlichen Beurteilung des wettbewerbswidrigen Verhaltens und sieben Klagegründe Fehler bei der Festsetzung der Geldbuße betreffen. Mit dem letzten Klagegrund wird geltend gemacht, die Gesamtumstände des Falles rechtfertigten es, dass der Gerichtshof seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ausübe, um die Geldbuße wesentlich herabzusetzen.

Die Klägerinnen führen erstens an, dass die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (<sup>1</sup>) verstoßen habe, indem sie die Natur des wettbewerbswidrigen Verhaltens falsch beurteilt und daher dessen Schwere erheblich überbewertet habe. Insbesondere habe die Kommission das wettbewerbswidrige Verhalten völlig unzutreffend charakterisiert, da dieses weder einem völlig selbständigen Kartell mit vorherbestimmten Regeln gleichkomme noch ihm ein marktumfassendes Ziel zugrunde liege.

Zweitens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstoßen, dass sie die Dauer eines vermeintlich wettbewerbswidrigen Verhaltens falsch beurteilt habe. Insbesondere komme sie unzutreffend zu dem Ergebnis, dass die Klägerinnen seit dem 10. März 1998 an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung teilgenommen hätten.

Drittens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstoßen, indem sie den Umfang der individuellen Rolle der Klägerinnen bei einem wettbewerbswidrigen Verhalten falsch beurteilt und erheblich überbewertet habe.

Viertens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien<sup>(2)</sup> verstoßen, indem sie eine im Hinblick auf die allgemeine Natur des in der Entscheidung beschriebenen Verhaltens offensichtlich überhöhte Geldbuße festgesetzt habe. Dies gelte insbesondere für die Festsetzung des gemäß den Nrn. 19 bis 23 der Leitlinien bei der Berechnung der Geldbuße anzuwendenden Prozentsatzes für die Schwere bei 16 % des maßgeblichen Umsatzes.

Fünftens tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission infolge des Fehlers, der im oben zusammengefassten zweiten Klagegrund beschrieben worden sei, auch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen habe, indem sie den Grundbetrag der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße anhand eines Multiplikators für eine Dauer von viereinhalb Jahren berechnet habe.

Sechstens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, dass sie bei der Festsetzung der Geldbuße die die Klägerinnen betreffenden maßgeblichen mildernden Umstände nicht berücksichtigt habe.

Siebtens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, indem sie bei der Berechnung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße einen unangemessenen maßgeblichen Umsatz zugrunde gelegt habe.

Achtens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, dass sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße festgesetzt habe, die unabhängig von den Einwänden im Rahmen der vorstehend zusammengefassten

anderen Klagegründe offensichtlich nicht im Verhältnis zu den Gesamtumständen des Falles stehe.

Neuntens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, indem sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße festgesetzt habe, die im Hinblick auf die der Kommission nach Gemeinschaftsrecht obliegende Pflicht, bei der Verhängung von Geldbußen nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Beteiligten gleich zu behandeln, erheblich überhöht sei.

Zehntens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder Nr. 32 der Leitlinien verstoßen, dass sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße verhängt habe, die die in diesen Bestimmungen genannte Obergrenze übersteige.

Elftens machen die Klägerinnen geltend, dass die gegen sie verhängte Geldbuße jedenfalls offensichtlich unverhältnismäßig, überhöht und unangemessen sei. Daher fordern sie den Gerichtshof auf, von der ihm gemäß Art. 229 EG und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zustehenden Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Höhe der Geldbuße Gebrauch zu machen und diese erheblich herabzusetzen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>(2)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. L 2006, C 310, S. 2).

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Compagnie de Saint-Gobain / Kommission**

**(Rechtssache T-73/09)**

(2009/C 102/39)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Parteien**

**Klägerin:** Compagnie de Saint-Gobain (Courbevoie, Frankreich)  
(Prozessbevollmächtigte: P. Hubert und E. Durand, avocats)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission C(2008) 6815 final betreffend ein Verfahren nach den Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.125 — Autoglas) ebenso wie die den verfügenden Teil stützende Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain gerichtet ist, und alle sich daraus für die Höhe der Geldbuße ergebenden Konsequenzen zu ziehen;

— hilfsweise — unabhängig davon, ob die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain zu richten ist oder nicht —, die Höhe der gegen die Gesellschaften des Saint-Gobain-Konzerns verhängten Geldbuße herabzusetzen;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 6815 final der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache COMP/39.125 — Autoglas, mit der die Kommission festgestellt hat, dass bestimmte Unternehmen durch die Aufteilung von Lieferverträgen für Autogläser und die Koordinierung ihrer Preispolitik und Beschaffungsstrategie auf dem europäischen Autoglasmarkt gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen verstoßen haben.

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend:

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 <sup>(1)</sup> und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die angefochtene Entscheidung gegen die Compagnie de Saint-Gobain als Muttergesellschaft gerichtet worden sei, ohne dass diese persönlich und unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei;

— einen Begründungsmangel sowie einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die Kommission nicht bewiesen habe, dass der konsolidierte Gesamtumsatz des Saint-Gobain-Konzerns als Grundlage der Strafbemessung dienen könne;

— einen Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip und das Rückwirkungsverbot, da die Kommission die neuen Bußgeldleitlinien 2006 <sup>(2)</sup> rückwirkend auf einen zur Gänze vor dem Inkrafttreten dieser Leitlinien abgeschlossenen Sachverhalt anwende;

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da keine wiederholte Zuwiderhandlung vorliege.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>(2)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 —  
Frankreich/Kommission**

**(Rechtssache T-74/09)**

(2009/C 102/40)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Cabouat)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte Ausgaben der Französischen Republik zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgeschlossen werden;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/960/EG der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung, soweit darin bestimmte Ausgaben der Französischen Republik für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgeschlossen werden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe:

- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 2200/96 <sup>(1)</sup>, weil die französische Regierung entgegen der Schlussfolgerung der Kommission die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfülle, da jeder Erzeuger über die erforderlichen Geräte verfüge und es entsprechend dem von dieser Verordnung verfolgten Ziel der wirtschaftlichen Effizienz sachgerechter sein könne, wenn jeder Erzeuger die erforderlichen Geräte besitze, als wenn das Sortieren, Lagern und Aufbereiten ausschließlich in einem von der Erzeugerorganisation zur Verfügung gestellten Zentrum erfolge;
- fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 der Verordnung Nr. 2200/96, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass die französische Regierung die Voraussetzungen dieser Bestimmung, die vorsehe, dass die Satzungen der Erzeugerorganisationen die beigetretenen Erzeuger verpflichten, ihre gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisation abzusetzen, nicht beachtet habe, obwohl die französische Regelung vorsehe, dass der Erzeugerorganisation bei der Vermarktung der Erzeugnisse und der Festlegung der Verkaufspreise eine aktive Rolle zukomme.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Mundipharma GmbH / HABM — Asociación Farmaceuticos Mundi (FARMA MUNDI FARMACEUTICOS MUNDI)**

**(Rechtssache T-76/09)**

(2009/C 102/41)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Mundipharma GmbH (Limburg [Lahn], Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Asociación Farmaceuticos Mundi (Alfajar [Valencia], Spanien)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Dezember 2008 in der Sache R 852/2008-2 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „FARMA MUNDI FARMACEUTICOS MUNDI“ (Anmeldung Nr. 4 841 136) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 5, 35 und 39.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarke „mundi pharma“ (Nr. 4 304 622) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 5 und 44.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht die Ähnlichkeit der von den fraglichen Marken erfassten Waren und/oder Dienstleistungen verneint habe.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2009 vom Europäischen Parlament gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-148/06, Collée/Parlament**

**(Rechtssache T-78/09 P)**

(2009/C 102/42)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Burgos und A. Lukošiušė)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Laurent Collée (Luxemburg, Luxemburg)

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in vollem Umfang aufzuheben;
- über den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die von Herrn Collée erhobene Klage als unbegründet abzuweisen;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt das Parlament die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-148/06, Collée/Parlament, mit dem das GÖD die Entscheidung des Parlaments, an Herrn Collée für das Beförderungsjahr 2004 zwei Verdienstpunkte zu vergeben, aufgehoben hat.

Das Parlament stützt sein Rechtsmittel auf vier Rügen:

- Verfälschung des Sachverhalts und der Beweise, da das GÖD erklärt habe, dass Herr Collée den dritten Verdienstpunkt

nur deswegen nicht erhalten habe, weil seine Verdienste nicht größer gewesen seien als die der Beamten, die drei Punkte erhalten hätten, während die vergleichende Prüfung zur Beantwortung der Verwaltungsbeschwerde von Herrn Collée gezeigt habe, dass seine Beurteilung nicht mit der der Beamten, die drei Punkte erhalten hätten, vergleichbar gewesen sei;

- Begründungsmangel, da das GÖD nicht begründet habe, warum es sich von einer früheren Rechtsprechung distanziert habe, sowie widersprüchliche Begründung zum einen in den Randnrn. 42 und 46 im Verhältnis zu Randnr. 18 des angefochtenen Urteils und zum anderen in den Randnrn. 43 und 46 im Verhältnis zu den Randnrn. 44 und 45 dieses Urteils;
- Verstoß gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung, da das vom Parlament angewandte Erfordernis der größeren Verdienste für die Vergabe eines dritten Verdienstpunkts nicht in Widerspruch zu Art. 45 des Statuts stehe; ein Beamter müsse also über dem in der absteigenden Reihenfolge der Verdienste letzten Beamten stehen, der drei Punkte erhalten hätte;
- Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da dem Parlament der Verstoß gegen diesen Grundsatz vorgehalten werde, obwohl die Situation von Herrn Collée nicht mit derjenigen der Beamten, die drei Punkte erhalten hätten, vergleichbar gewesen sei.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Februar 2009 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 2008 in der Rechtssache F-52/05, Q/Kommission**

**(Rechtssache T-80/09 P)**

(2009/C 102/43)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und B. Eggers)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Q (Brüssel, Belgien)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 2008 in der Rechtssache F-52/05 aufzuheben, soweit darin dem zweiten Klagegrund betreffend die Rechtswidrigkeit der stillschweigenden Ablehnung einer Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft, sowie dem Antrag auf Ersatz des mit dieser Maßnahme zusammenhängenden Schadens stattgegeben und eine Missachtung der Fürsorgepflicht festgestellt wird;
- die von Q beim Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-52/05 erhobene Klage abzuweisen, soweit ihr das Gericht für den öffentlichen Dienst stattgegeben hat;
- entsprechend der Rechtslage über die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden;
- hilfsweise,
  - das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 2008 in der Rechtssache F-52/05 aufzuheben;
  - die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
  - die Kostenentscheidung vorzubehalten.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Kommission die Aufhebung des in der Rechtssache F-52/05, Q/Kommission, ergangenen Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) vom 9. Dezember 2008, mit dem das GöD die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung des Antrags von Q auf Beistand im Zusammenhang mit Mobbing aufgehoben hat, soweit keine vorsorglichen Maßnahmen ergriffen worden waren, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz geschaffen hätten, und die Kommission verurteilt hat, als Schadensersatz 18 000 Euro an Q zu zahlen.

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe:

- einen Rechtsfehler durch die Entscheidung, dass eine „gewisse Missachtung der Fürsorgepflicht“ ein die außervertragliche Haf-

tung der Kommission auslösendes rechtswidriges Verhalten darstelle, da i) der Verstoß gegen die Fürsorgepflicht für die Entstehung der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft nicht hinreichend qualifiziert sei und ii) das GöD entschieden habe, dass ein Verstoß gegen diese Fürsorgepflicht gegeben sei, obwohl kein Mobbing im Sinne von Art. 12 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgelegen habe;

- einen Rechtsfehler durch die Entscheidung, dass die stillschweigende Ablehnung einer Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft, die Haftung der Kommission wegen unerlaubter Handlung auslöse, da das GöD versäumt habe, zu prüfen, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift vorliege, die bezwecke, den Einzelnen Rechte zu verleihen.

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2009 — G.-J. Dennekamp / Parlament**  
**(Rechtssache T-82/09)**  
 (2009/C 102/44)  
 Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** G.-J. Dennekamp (Giethoorn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: O. Brouwer und A. Stoffer, advocaten)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten allfälliger Streithelfer und der mit dem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren verbundenen Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 20. Oktober 2008 beehrte der Kläger beim Europäischen Parlament, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup>, Zugang zu (a) allen Dokumenten, aus denen hervorgeht, welche Parlamentsmitglieder auch an der Ruhegehaltsergänzungsregelung teilnehmen, (b) einer Namensliste der Parlamentsmitglieder, die am 1. September 2005 an der Ruhegehaltsergänzungsregelung teilgenommen haben, und (c) einer Namensliste der gegenwärtigen Teilnehmer an der Ruhegehaltsergänzungsregelung, für die das Parlament monatliche Beiträge leistet. Das Parlament wies den Antrag des Klägers zurück und bestätigte die Zugangsverweigerung in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2008.

Mit der vorliegenden Klage beehrt der Kläger die Nichtigklärung der Entscheidung A(2008)22050 des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2008, mit der dieses den Zugang zu den Dokumenten, die der Kläger auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 beantragt hatte, verweigerte.

Der Kläger macht geltend, dass die Zugangsverweigerung auf einem Beurteilungsfehler beruhe und eine offensichtliche Verletzung der Vorschriften und Grundsätze betreffend den Dokumentenzugang der Verordnung Nr. 1049/2001 und der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>(2)</sup> darstelle. Im Ergebnis habe das Parlament das in Art. 255 EG, in Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Verordnung Nr. 1049/2001 verankerte Recht des Klägers auf Zugang zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane verletzt.

Der Kläger macht geltend, dass die Entscheidung an folgenden Rechts- und Beurteilungsmängeln leide:

- (a) Das Parlament habe gegen Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen und die Zugangsverweigerung zu Unrecht auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung gestützt, da die Verbreitung der beantragten Dokumente die Privatsphäre der betreffenden Parlamentsmitglieder nicht beeinträchtigen könne.
- (b) Zudem habe das Parlament die Verordnung Nr. 45/2001 unrichtig angewandt, da es zu Unrecht festgestellt habe, der Antrag des Klägers sei nach der Verordnung Nr. 45/2001 zu beurteilen.
- (c) Weiter habe das Parlament das öffentliche Interesse an der Verbreitung einerseits und die angeblich beeinträchtigten privaten Interessen andererseits nicht angemessen gegeneinander abgewogen. Auch habe es nicht beurteilt, in welchem Umfang die behaupteten privaten Interessen tatsächlich und konkret beeinträchtigt würden.

- (d) Das Parlament habe Art. 235 EG verletzt, da es keine ausreichenden Gründe für seine Weigerung angegeben habe. Schließlich gehe aus der Entscheidung nicht hervor, dass das Parlament eine konkrete Beurteilung nach einzelnen, im Antrag des Klägers genannten Dokumenten vorgenommen hätte.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001 L 8, S. 1).

### Klage, eingereicht am 27. Februar 2009 — Idromacchine u. a./Kommission

(Rechtssache T-88/09)

(2009/C 102/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Parteien

*Kläger:* Idromacchine Srl (Porto Marghera, Italien), Alessandro Capuzzo (Mirano, Italien) und Roberto Capuzzo (Mogliano Veneto, Italien) (*Prozessbevollmächtigte:* W. Viscardini und G. Donà, avvocati)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- A) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen:

1. zum Ersatz des materiellen Schadens durch Zahlung eines Betrags von 5 459 641,28 Euro (oder allenfalls eines anderen vom Gericht festgesetzten Betrags) an die Idromacchine Srl;

## 2. zum Ersatz des immateriellen Schadens

- durch Zahlung eines nach Billigkeit festzusetzenden Betrags an die Idromacchine Srl — näherungsweise in Höhe eines wesentlichen Teils (z. B. 30 % bis 50 %) des materiellen Schadens und
- durch Zahlung eines jeweils gesondert nach Billigkeit festzusetzenden Betrags an die Herren Alessandro Capuzzo und Roberto Capuzzo, ebenfalls näherungsweise in Höhe eines wesentlichen Teils (z. B. 30 % bis 50 %) des materiellen Schadens;

3. zur Wiederherstellung des Ansehens der Idromacchine Srl und der Herren Alessandro Capuzzo und Roberto Capuzzo durch Anordnung der Richtigstellung der im Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. Februar 2005, C 42, S. 15 ff., zu den Klägern erschienenen Informationen — in der Art und Weise, die das Gericht für am besten geeignet erachtet (z. B. durch Veröffentlichung *ad hoc* im Amtsblatt und/oder durch ein an die wichtigsten Auftraggeber des relevanten Sektors gerichtetes Schreiben);

B) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger machen geltend, dass die Veröffentlichung des Namens der Idromacchine Srl — einer vom formalen Adressaten der Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 2004 C(2004) 5426 final, erschienen im Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. Februar 2005, Reihe C 42, S. 15 ff. verschiedenen Dritten — und nachteiliger Informationen über die Idromacchine Srl durch die Kommission zu einer schweren Verletzung zahlreicher Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geführt habe, und begehren den Ersatz des beträchtlichen materiellen und immateriellen Schadens, der ihnen dadurch entstanden sei.

Insbesondere habe die Kommission durch die Veröffentlichung der oben angeführten Informationen ohne Vornahme der erforderlichen Nachprüfungen, darunter vor allem die vorherige Anhörung der Kläger, ihre Verpflichtungen zur Sorgfalt und zur Wahrung der Verteidigungsrechte und des Berufsgeheimnisses verletzt.

Jedenfalls sei angesichts dessen, dass die veröffentlichte Entscheidung nicht an die Idromacchine Srl gerichtet sei, die Veröffentli-

chung der sie betreffenden Daten als unverhältnismäßige Maßnahme im Hinblick auf das von der Kommission verfolgte Ziel anzusehen, das nur darin bestehe, Angelegenheiten betreffend die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften bekannt zu machen.

Was die erlittenen Schäden anbelange, habe die Veröffentlichung im oben angeführten Sinne die Umsätze der Idromacchine Srl in ihrem Tätigkeitsbereich zum Erliegen gebracht und den Ruf der Gesellschaft und der sie vertretenden Personen schwer geschädigt.

**Klage, eingereicht am 27. Februar 2009 — Mojo Concerts und Amsterdam Music Dome Exploitatie / Kommission****(Rechtssache T-90/09)**

(2009/C 102/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Mojo Concerts BV (Delft, Niederlande) und Amsterdam Music Dome Exploitatie BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Beeston)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen begehren die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 2008 betreffend die Investition der Stadt Rotterdam in den Ahoy-Komplex (staatliche Beihilfe C 4/2008 [ex N 97/2007, ex CP 91/2007]).

Ihrer Ansicht nach lässt die Begründung der angefochtenen Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission erkennen; die einzelnen Argumentationsschritte seien unzutreffend und/oder unzureichend begründet.

Die Klägerinnen rügen an erster Stelle, dass der festgestellte Mietwert und der Wert der Ahoy-Aktien nicht den Marktbedingungen entsprächen. Ferner könne eine Investition, die nur zu einem Werterhalt führe, sehr wohl einen Vorteil darstellen. Zudem sei bei der Feststellung des Mietwerts und des Werts der Aktien die Investition nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus verhinderten die zwischen der Stadt und dem Betreiber vereinbarten Beschränkungen nicht, dass sich aus der Investition ein Mehrwert ergebe. Schließlich biete die Gewinnaufteilungsregelung keine zusätzliche Garantie dafür, dass die Geschäfte den Marktbedingungen entsprächen.

Die Klägerinnen rügen außerdem Verfahrens- und Begründungsfehler, da die Kommission die von ihnen angeführten Argumente nicht oder unzureichend berücksichtigt habe, Teile der Akten zu Unrecht für vertraulich erklärt habe und ihnen infolgedessen nicht der gesamte Akteninhalt zugänglich gemacht worden sei, wodurch gegen die Anhörungspflicht verstoßen worden sei.

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 15. Dezember 2008 in der Rechtsache F-34/07 aufzuheben;
- ihren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst gestellten Anträgen auf Aufhebung und auf Schadensersatz stattzugeben;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Dezember 2008 in der Rechtssache Skareby/Kommission, F-34/07, mit dem ihre Klage auf Aufhebung der Beurteilung ihrer beruflichen Entwicklung für das Jahr 2005 und auf Schadensersatz abgewiesen worden ist.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Rechtsmittelgründe, nämlich einen Fehler bei der rechtlichen Qualifizierung der Tatsachen, einen Verstoß gegen Art. 5 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und eine fehlerhafte Begründung, da das Gericht für den öffentlichen Dienst zu dem Ergebnis gekommen sei, der Kommission könne nicht vorgeworfen werden, sie habe die Rechtsmittelführerin für den Zeitraum Januar bis September 2005 nicht beurteilt, obwohl es sich bei der Beurteilung der beruflichen Entwicklung der Rechtsmittelführerin für das Jahr 2005 nur um eine, bis auf einige Worte, fast identische Übernahme der Beurteilung ihrer beruflichen Entwicklung für das Jahr 2004 gehandelt habe.

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2009 von Carina Skareby gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Dezember 2008 in der Rechtssache F-34/07, Skareby/Kommission**

**(Rechtssache T-91/09 P)**

(2009/C 102/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Carina Skareby (Leuven, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2009 — United Phosphorus / Kommission**

**(Rechtssache T-95/09)**

(2009/C 102/48)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* United Phosphorus (Warrington, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen;
- alle weiteren Maßnahmen zu erlassen, die die Billigkeit verlangt.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage beantragt die Klägerin nach Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/902/EG der Kommission vom 7. November 2008 über die Nichtaufnahme von Napropamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Stoff (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2008] 6281) <sup>(1)</sup>. Die angefochtenen Maßnahmen seien ab 7. Mai 2009 wirksam.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

Erstens enthalte die angefochtene Entscheidung offensichtliche Ermessensfehler. Es gebe keine ausreichende wissenschaftliche Rechtfertigung für die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Schlussfolgerungen, und die Kommission habe unter Verstoß gegen Art. 5 der Richtlinie 91/414 <sup>(2)</sup> und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1490/2000 <sup>(3)</sup> nicht alle zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Nachweise berücksichtigt.

Zweitens habe die Kommission gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse, z. B. Art. 11 der Verordnung Nr. 1490/2000, verstoßen, da sie durch ihr widersprüchliches Verhalten der Klägerin das Recht verweigert habe, den Antrag auf Zulassung eines Wirkstoffs als Gegenleistung für eine verlängerte Übergangsfrist während der Wiedervorlage der Unterlagen nicht aufrechtzuerhalten. Weiter habe die Kommission die angefochtene Entscheidung nicht innerhalb der anwendbaren Verfahrensfristen erlassen und dadurch gegen Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1490/2000 verstoßen.

Drittens habe die Kommission gegen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie den Grundsatz des Vertrauensschutzes und des kontradiktorischen Verfahrens sowie die Verteidigungsrechte der Klägerin und den in Art. 5 EG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da die Kommission die anwendbaren Fristen hätte verlängern können, um der EFSA mehr Zeit für die Überprüfung der von der Klägerin eingereichten Informationen und Angaben zu geben. Weiter habe die Kommission keine angemessene Begründung für ihre Abweichung von der Bewertung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats und der EFSA gegeben und dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 253 EG verstoßen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 326, S. 35.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission vom 14. August 2002 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 (ABl. L 224, S. 23).

**Klage, eingereicht am 11. März 2009 — Tubesca / HABM — Tubos del Mediterráneo (T TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.)**

**(Rechtssache T-98/09)**

(2009/C 102/49)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

### Parteien

*Klägerin:* Tubesca (Ailly-sur-Noye, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Greffe)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Tubos del Mediterráneo, SA (Sagunto, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2008 in der Sache R 518/2008-4 aufzuheben.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Tubos del Mediterráneo, SA.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „T TUMESA TUBOS DEL MEDITERRANEO S.A.“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 6, 35 und 42 — Anmeldung Nr. 4 085 098.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke und internationale Bildmarke „TUBESCA“ für Waren in den Klassen 6, 19 und 20.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben, und die Anmeldung wurde teilweise zurückgewiesen.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Für den durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher oder den Endnutzer bestehe zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr, zumal die Marken „TUBESCA“ notorisch bekannt seien und eine hochgradige Kennzeichnungskraft hätten.

**Klage, eingereicht am 4. März 2009 — Italien/Kommission**

**(Rechtssache T-99/09)**

(2009/C 102/50)

*Verfahrenssprache:* Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— das Schreiben Nr. 000841 (Dok. Nr. 1) der Europäischen Kommission — Generaldirektion Regionalpolitik — vom 2. Februar 2009 mit dem Gegenstand „Vom verlangten Betrag abweichende Zahlungen der Kommission“ mit folgender Entscheidung für nichtig zu erklären: „Daher ist der Zeitpunkt, ab dem die Europäische Kommission die Ausgaben in Bezug auf Maßnahme 1.7 des Regionalen operationellen Programms 2000–2006 als nicht förderfähig betrachtet, der 29. Juni 2007 und nicht der 17. Mai 2006, wie in dem oben erwähnten dienstlichen Schreiben vom 22. Dezember 2008 angekündigt“;

— das Schreiben Nr. 001059 (Dok. Nr. 2) der Europäischen Kommission — Generaldirektion Regionalpolitik — vom 6. Februar 2009 mit dem Gegenstand „Unterbrechung des Zahlungsantrags und Auskunftersuchen in Bezug auf die Finanzkorrekturen gemäß Art. 39 der Verordnung Nr. 1260/99 — Regionales operationelles Programm Kampagnen“ für nichtig zu erklären, das folgende Entscheidung enthält: „Daher ist der Zeitpunkt, ab dem die Europäische Kommission die Ausgaben in Bezug auf Maßnahme 1.7 des Regionalen operationellen Programms 2000–2006 als nicht förderungsfähig betrachtet, der 29. Juni 2007 und nicht der 17. Mai 2006, wie zuvor angegeben“;

— das Schreiben Nr. 012480 (Dok. Nr. 3) der Europäischen Kommission — Generaldirektion Regionalpolitik — vom 22. Dezember 2008 mit dem Gegenstand „Regionales operationelles Programm Kampagnen 2000–2006“ (CCI Nr. 19899 IT 16 1 PO 007) — Folgen des Vertragsverletzungsverfahrens 2007/2195 betreffend die Abfallbewirtschaftung in Kampagnen, für nichtig zu erklären, mit dem „die Kommission verlangt, vom nächsten Zahlungsantrag an sämtliche im Zusammenhang mit der Maßnahme 1.7 geltend zu machenden Kosten, die nach dem 29. Juni 2007 getätigt worden sind, abzuziehen“.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin rügt zur Stützung ihrer Anträge eine Verletzung von Art. 32 Abs. 3 Buchst. f und Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1260/99<sup>(1)</sup>. Insbesondere macht sie geltend:

- a) Ein Antrag auf Zahlung von Beteiligungen eines Strukturfonds könne nur dann wegen eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens für nicht förderfähig erklärt werden, wenn der spezifische Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens genau mit dem Gegenstand des Zahlungsantrags übereinstimme.

- b) Die Kommission rüge im Vertragsverletzungsverfahren die Situation der endgültigen Abfallbeseitigung, weil es an den notwendigen Strukturen (Verbrennungsanlagen, Deponien) zur Umsetzung dieser Phase der Abfall-„Kette“ gemäß der Richtlinie fehle. Dagegen gehörten zum spezifischen Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens nicht andere Phasen der „Kette“ und andere Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung, die nicht zur endgültigen Beseitigung gehörten, insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten der Verwertung der Abfälle, deren Voraussetzung die getrennte Sammlung sei. Jedoch bezögen sich die Maßnahme 1.7 des Regionalen operationellen Programms Kampanien 2000 und der darin enthaltenen Vorgänge (Vorhaben) auf die Phase der Verwertung der Abfälle und der hierfür notwendigen getrennten Sammlung.
- c) Mit dem in den angefochtenen dienstlichen Schreiben erwähnten Schreiben vom 20. Oktober 2008 habe die Kommission Zweifel in Bezug auf den Abfallverwertungsplan vom 28. Dezember 2007 geäußert. Allerdings sei keine dieser kritischen Bemerkungen betreffend den Abfallbewirtschaftungsplan vom 28. Dezember 2007 Teil des Gegenstands des Vertragsverletzungsverfahrens 2007/2195, zumindest, weil dieses sich auf die bei Ablauf der in der mit
- Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist, d. h. am 1. März 2008, bestehende Lage gestützt habe.
- d) Die Entscheidung der Kommission, die Zahlungsanträge in Bezug auf die Maßnahme 1.7 als nicht förderfähig zu erachten, weil „keine ausreichenden Garantien in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der vom EFRE im Rahmen der Maßnahme 1.7 kofinanzierten Vorgänge bestünden“, habe niemals gemäß Art. 32 Abs. 3 Buchst. f zweite Alternative (Anhängigkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens) erlassen werden dürfen. Sie hätte höchstens in Anwendung der ersten Alternative dieser Bestimmung (Aussetzung der Zahlungen gemäß Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1260/99) erlassen werden dürfen. Dies hätte jedoch zur Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens geführt, das die Kommission habe vermeiden wollen.
- Schließlich rügt die Klägerin noch die Verletzung wesentlicher Formvorschriften unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Begründung.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. L 161, S. 1).

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. März 2009 — Arpaillange u. a./Kommission**

(Rechtssache F-104/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Einstufung — Ehemalige Einzelsachverständige — Diplom — Berufserfahrung — Einrede der Rechtswidrigkeit)*

(2009/C 102/51)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Joséphine Arpaillange u. a. (Santiago, Chile) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Sulce und B. Driessen)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde über die Festlegung der Einstellungsbedingungen der Kläger, wie sie sich aus deren Vertragsbedienstetenverträgen ergeben, soweit ihnen von dieser Behörde weniger Jahre als Berufserfahrung anerkannt wurden, als sie tatsächlich besitzen, und Schadensersatz

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 28.10.2006, S. 35.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. März 2009 — Lafleur Tighe/Kommission**

(Rechtssache F-24/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstellung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Ehemalige individuelle Sachverständige — Berufserfahrung — Diplom — Bescheinigung über die Gleichwertigkeit — Zulässigkeit — Neuer und wesentlicher Umstand)*

(2009/C 102/52)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Virginie Lafleur Tighe (Makati, Philippinen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Klägerin bei ihrer Einstellung als Vertragsbedienstete in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 13, Dienstaltersstufe 1, einzustufen, da bei der Berechnung ihrer Berufserfahrung die Zeit zwischen der Erlangung ihres ersten Diploms (Bachelor) und der Erlangung ihres zweiten Diploms (Maîtrise) nicht berücksichtigt worden sei, und rückwirkende Neueinstufung der Klägerin in Besoldungsgruppe 14

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 vom 26.5.2007, S. 36.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. März 2009 — Patsarika/Cedefop**

(Rechtssache F-63/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Umsetzung — Verteidigungsrechte — Entlassung am Ende der Probezeit — Versäumnisverfahren)*

(2009/C 102/53)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Maria Patsarika (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Keramidis)

*Beklagter:* Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Beistand von Rechtsanwalt P. Anestis)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung des CEDEFOP vom 20. September 2006 über die Beendigung des befristeten Vertrags der Klägerin mit Ablauf der Probezeit und Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Patsarika trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
3. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung trägt seine eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten von Frau Patsarika.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 24.11.2007, S. 43.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2009 — Petrilli/Kommission**

(Rechtssache F-98/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Art. 3b und Art. 88 der BSB — Vertragsdauer — Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission — Rechtmäßigkeit)*

(2009/C 102/54)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nicole Petrilli (Woluwé-Saint-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Lodomez)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission erlassenen Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Vertragsbedienstete abgelehnt wurde, und Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 2007, den Antrag auf Verlängerung des Vertrags von Frau Petrilli als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die Parteien teilen dem Gericht binnen drei Monaten ab der Verkündung dieses Zwischenurteils entweder den einvernehmlich festgelegten Betrag der finanziellen Entschädigung für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 20. Juli 2007 oder, falls keine Einigung erzielt werden kann, ihre bezifferten Anträge in Bezug auf diesen Betrag mit.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 8.12.2008, S. 48.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. März 2009 — Tsirimiagos /Ausschuss der Regionen**

(Rechtssache F-100/07) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Vergütung — Überweisung eines Teils der Bezüge außerhalb des Lands der dienstlichen Verwendung — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b des Anhangs VII des alten Statuts — Bausparkonto — Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung — Voraussetzungen — Fehler bei den Überweisungen — Offensichtlichkeit des Fehlers)**

(2009/C 102/55)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Kyriakos Tsirimiagos (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Cervilla im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung vom 21. November 2006, mit der die Beträge zurückgefordert werden, die dem Kläger als Berichtigungskoeffizient auf den von April 2004 bis Mai 2005 nach Frankreich überwiesenen Teil seiner Bezüge gezahlt wurden, da die für diese Überweisung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen sein sollen — Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union vom 21. November 2006 in der durch die Entscheidung vom 21. Juni 2007 geänderten Fassung wird aufgehoben, soweit sie die Rückforderung der Beträge, die sich aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisungen des Klägers zur Gutschrift auf seinem Bausparkonto von April 2004 bis Mai 2005 ergeben, in Höhe von 15 300 Euro betrifft.
2. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union wird verurteilt, dem Kläger den Betrag, der von seinen Bezügen einbehalten

wurde und der der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisungen zur Gutschrift auf seinem Bausparkonto von April 2004 bis Mai 2005 in Höhe von 15 300 Euro entspricht, zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen; die Zinsen sind ab dem Zeitpunkt der Rückforderung bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung in Höhe des Zinssatzes zahlbar, den die Europäische Zentralbank für die wichtigsten Refinanzierungsvorgänge festgesetzt hat und der für den betroffenen Zeitraum gilt, zuzüglich von zwei Punkten.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union trägt außer seinen eigenen Kosten die Hälfte der Kosten des Klägers.
5. Der Kläger trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 10.11.2007, S. 73.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. März 2009 — Giaprakis/Ausschuss der Regionen**

(Rechtssache F-106/07) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Überweisung eines Teils der Bezüge in ein anderes Land als das des Dienorts — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b des Anhangs VII des alten Statuts — Bausparen — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Voraussetzungen — Fehlerhaftigkeit der Überweisungen — Offensichtlichkeit der Fehlerhaftigkeit)**

(2009/C 102/56)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Stavros Giaprakis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: P. Cervilla im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung vom 21. November 2006, mit der die Beträge, die dem Kläger aufgrund der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den von April 2004 bis Juni 2005 nach Frankreich überwiesenen Teil seiner Bezüge gezahlt wurden, wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für diese Überweisung zurückgefordert wurden — Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union vom 21. November 2006, mit der die Beträge, die dem Kläger aufgrund der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den von April 2004 bis Juni 2005 nach Frankreich überwiesenen Teil seiner Bezüge gezahlt wurden, in Höhe von 1 246,06 Euro zurückgefordert worden sind, wird aufgehoben.
2. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union wird verurteilt, Herrn Giaprakis den Betrag von 1 246,06 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Rückforderung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte für die betreffende Zeit festgesetzten Satz zuzüglich zwei Punkte zurückzuzahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union trägt sämtliche Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 8.12.2007, S. 49.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. März 2009 — Hambura / Parlament**

(Rechtssache F-4/08) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Ausleseverfahren — Nichtzulassung — Stellenausschreibung PE/95/S — Nichtverwendung des dem Amtsblatt der Europäischen Union beigefügten Bewerbungsbogens — Zulässigkeit — Vorheriges Verwaltungsverfahren)*

(2009/C 102/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Kläger: Johannes Hambura (Soultzbach, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hambura)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und K. Zejdová)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung der Generaldirektion Personal vom 5. Dezember 2007, den Kläger nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, Aufhebung des Auswahlverfahrens PE/95/S (Ärztin/-Arzt) und erneute Durchführung des Auswahlverfahrens unter Verwendung elektronisch abgegrufener Bewerbungsbogen

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hambura trägt die gesamten Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 92 vom 12.4.2008, S. 50.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (3. Kammer) vom 11. Februar 2009 — Schönberger / Parlament**

(Rechtssache F-7/08) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Vergleichende Prüfung der Verdienste — Zuteilung von Verdienstpunkten — Grundsatz der Gleichbehandlung)*

(2009/C 102/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Kläger: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und K. Zejdová)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 15. Januar 2007, dem Kläger weniger als die von ihm geltend gemachte Zahl von Prioritätspunkten zuzuerkennen

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidungen, mit denen das Europäische Parlament es abgelehnt hat, Herrn Schönberger einen dritten Verdienstpunkt für das Beurteilungsjahr 2003 zuzuteilen, werden aufgehoben.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 8.3.2008, S. 69.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. November 2008 – Domínguez González/Kommission**

(Rechtssache F-88/07) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst — Technischer Assistent — Einrede der Unzuständigkeit — Einrede der Unzulässigkeit — Unzuständigkeit des Gerichts)*

(2009/C 102/59)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Kläger: Juan Luí́s Domínguez González (Girona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Nicolazzi Angel-

ats, dann Rechtsanwälte R. Nicolazzi Angelats und M.-C. Oller Gil)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aufgrund der Auflösung seines Dienstvertrags mit ECHO infolge des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung entstanden sein soll

**Tenor des Beschlusses**

1. Das Gericht ist für die Entscheidung über die Klage nicht zuständig.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 9.2.2008, S. 34.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 102/54	Rechtssache F-98/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2009 — Petrilli/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten — Zulässigkeit — Beschwerdende Maßnahme — Art. 3b und Art. 88 der BSB — Vertragsdauer — Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission — Rechtmäßigkeit) .....	37
2009/C 102/55	Rechtssache F-100/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. März 2009 — Tsirimiagos /Ausschuss der Regionen (Öffentlicher Dienst — Beamte — Vergütung — Überweisung eines Teils der Bezüge außerhalb des Lands der dienstlichen Verwendung — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b des Anhangs VII des alten Statuts — Bausparkonto — Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung — Voraussetzungen — Fehler bei den Überweisungen — Offensichtlichkeit des Fehlers) .....	38
2009/C 102/56	Rechtssache F-106/07: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. März 2009 — Giaprakis/Ausschuss der Regionen (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Überweisung eines Teils der Bezüge in ein anderes Land als das des Dienorts — Art. 17 Abs. 2 Buchst. b des Anhangs VII des alten Statuts — Bausparen — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Voraussetzungen — Fehlerhaftigkeit der Überweisungen — Offensichtlichkeit der Fehlerhaftigkeit) .....	38
2009/C 102/57	Rechtssache F-4/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. März 2009 — Hambura / Parlament (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Ausleseverfahren — Nichtzulassung — Stellenausschreibung PE/95/S — Nichtverwendung des dem ABl. beigefügten Bewerbungsbogens — Zulässigkeit — Vorheriges Verwaltungsverfahren) .....	39
2009/C 102/58	Rechtssache F-7/08: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (3. Kammer) vom 11. Februar 2009 — Schönberger / Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Vergleichende Prüfung der Verdienste — Zuteilung von Verdienstpunkten — Grundsatz der Gleichbehandlung) .....	39
2009/C 102/59	Rechtssache F-88/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. November 2008 — Domínguez González/Kommission (Öffentlicher Dienst — Technischer Assistent — Einrede der Unzuständigkeit — Einrede der Unzulässigkeit — Unzuständigkeit des Gerichts) .....	40



## Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(\*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**